



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	1.8. Okt. 2019
Zahl: 004-1	Bearb.: <i>kw</i>
	Blg.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2019

am **Mittwoch, den 2. Oktober 2019**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.39 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 24.09.2019 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria

06		Tengg Ing. Manfred
07		Woschitz Christian
08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald
15		Leitmann Karl
16		Matheuschitz Georg
17		Pertl Daniel, MSc
18		Pichler Robert
19		Sablatnig Erich
20		Steiner Andrea
21		Steiner Ing. Beatrix
22		Strohmaier Michael
23		Unterweger Gerald
24		Wallner Karl
25		Walter Thomas
26		Wieser Mag. Thomas
27		Widmann Juliana

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald
02	Protokollprüfer	Hinteregger Dagmar

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- X -

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister Felsberger Franz

Schriftführung: Prosegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Ehrung: Johann Archer – 40 Jahre Gemeinderat
B		Feststellung der Beschlussfähigkeit
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Gewerbezone-Ost (Geh- und Radweg, Grabungsarbeiten auf ca. 100 m Länge), Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 433/3, KG 72112 Gradnitz) in der Moorstraße (Querung, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Stromanschlusses für ein Einfamilienhaus auf dem Gst. Nr. 433/7, KG 72112 Gradnitz), Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten:
	02.1.	Schwarz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtausch mit Jakob Rebasso und Abtretung an Heinz Lakner
	02.2.	Rain: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Karin Jerolitsch und Johann Schäffer
	02.3.	Obitschach: Übernahme der Wegparz. 556/12, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch
	02.4.	Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef und Rosa Mickl
	02.5.	Gurnitz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 288/5, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Martin Zwarnig
03.		Flächenwidmungsplanänderungen
	03.1.	Umwidmungsfall 2/B4.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Karl Krammer)

03.2.	Umwidmungsfall 7/D5/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anton und Christine Krenker)
03.3.	Umwidmungsfall 8/B3.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Maximilian und Gerit Felsberger)
03.4.	Umwidmungsfall 9/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ing. Franz Woschitz)
03.5.	Umwidmungsfall 10/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anna Trabe)
03.6.	Umwidmungsfall 11/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Erwin Umschaden)
03.7.	Umwidmungsfall 12/B3.2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Johann Schneeweiß)
03.8.	Umwidmungsfall 16a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m ² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Martin Ogris)
03.9.	Umwidmungsfall 16b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m ² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)
03.10.	Umwidmungsfall 17/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Wrulich)
03.11.	Umwidmungsfall 18/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ernst Walter)
03.12.	Umwidmungsfall 20a/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)
03.13.	Umwidmungsfall 20b/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m ² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)

	03.14.	Umwidmungsfall 22/A3.4/2019: Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)
	03.15.	Umwidmungsfall 24/D3/2019: Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Andreas Ruttnig)
04.		Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, Verordnung
05.		Förderung für Innenrenovierung der Pfarrkirche Maria Hilf zu Ebenthal - Grundsatzbeschluss
06.		Kontrollausschussbericht/e
07.		3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2019
	07.1.	Rücklagenbewegungen
	07.2.	Verordnung
08.		Mittelfristiger Investitionsplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2019-2023 (Korrektur)
09.		Fördervertrag - Slowenischer Kulturverband, Anweisung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Sanierung des Kulturhauses Radsberg
10.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	10.1.	<u>Antrag Nr. 58:</u> Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit € 70,00
	10.2.	<u>Antrag Nr. 59:</u> Neuerliche Behandlung des Antrags Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal)
	10.3.	<u>Antrag Nr. 60:</u> Schaffung einer Krabbelstube neben den bereits vorhandenen Einrichtungen
	10.4.	<u>Antrag Nr. 61:</u> Berücksichtigung des Konzeptes einer integrierten Musikschule im Zuge des Neubaus der VS Ebenthal
	10.5.	<u>Antrag Nr. 62:</u> Aufforderung an Landesrat Gruber – Setzung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf
11.		Wildbachverbauung – Tschurebach – Abschluss einer Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (Vorhaben 2020-2022)
12.		Vereinbarung mit der Kinderneest gem. Gesellschaft - 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal ab Betreuungsjahr 2019/2020
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
13.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GV Woschitz: Die FPÖ wolle den Antrag Nr. 60, Punkt 10.3., von der Tagesordnung nehmen.

Bgm Felsberger: Wer dem zustimme, dass dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Wer der Tagesordnung in der gegebenen Form nunmehr die Zustimmung gibt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A:
Ehrung: Johann Archer – 40 Jahre Gemeinderat

Bgm Felsberger: Für einen Bürgermeister sei es immer wieder erfreulich, wenn es Betriebseröffnungen oder Feierlichkeiten gebe. So etwas habe man heute im Gemeinderat. Es sei nicht alltäglich, dass ein Gemeindemandatar 40 Jahre im Gemeinderat sitze. Vor 40 Jahren sei man noch in der Gemeinde gesessen

und nicht im Kultursaal. Vor 40 Jahren im Jahr 1979 gab es den Bürgermeister Dobernigg. Den habe der Mandatar schon eine Periode miterleben dürfen. Dann kam von 1985-2000 Bürgermeister Woschitz. Und jetzt gebe es den Bürgermeister Felsberger. Er dürfe dem Gemeinderat Johann Archer von Seiten der ehemaligen FPÖ, jetzt DU, im Namen des Gemeinderates „Danke“ sagen, ihm gratulieren und vor allem viel Gesundheit wünschen. Er ersucht die Fraktionsvorsitzenden und Parteiobermänner, für ein gemeinsames Gruppenfoto auf die Bühne zu kommen. GR Archer lade dann im Anschluss an die Gemeinderatssitzung zu einem Imbiss samt Getränken ein. Er überreicht GR Archer einen Korb mit lauter gesunden Sachen. Er könne ihm keinen Fleischkorb geben, denn das habe er alles selber zu Hause. Deshalb habe er Frau Dr. Seunig gebeten, etwas zusammen zu stellen. GR Archer solle die gesunden Sachen einfach genießen. Er wünsche ihm weiterhin alles Gute und dankt im Namen des gesamten Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit.

Es werden Fotos gemacht.

GR Archer: 40 Jahre seien eine lange Zeit. Eigentlich sei die Zeit schnell vergangen. Er sei bei Bgm Dobernigg in den Gemeinderat gekommen. Da war es noch ein wenig anders als heute. Da waren die Gemeinderäte noch mehr angesehen. Es gab noch viele Lehrer im Gemeinderat. Man war im Gemeinderat gut aufgehoben. Er könne sich gut daran erinnern. Er habe einmal lange diskutiert. Gewisse wollten die Diskussion schon abwürgen. Da habe Hofrat Dobernigg gesagt, dass das nichts bringe. Man müsse das heute ausdiskutieren, da es sonst das nächste Mal wieder auf der Tagesordnung sei. Und so verging die Zeit. Unter Bgm Woschitz war es eine harte Zeit. Da konnte man zehnmal Recht haben. Dann habe Bgm Woschitz solange geredet, bis man nicht mehr Recht hatte. Unter ihm haben viele das Handtuch geschmissen. Er war ein guter Bürgermeister. Von der menschlichen Seite war er aber nicht so, wie unser jetziger Bürgermeister und Hofrat Dobernigg war. Die letzten 20 Jahre sei er jetzt unter Bgm Felsberger Gemeinderat. Da gebe es auch gewisse Reibereien. Einige denken, dass die Position gar keinen Erfolg haben dürfe. Man müsse bei allem „Nein“ sagen, das sei nicht das Richtige. Man müsse immer das Gemeinsame sehen. Es wolle ja keiner was für sich machen, sondern jeder wolle für die Bevölkerung etwas Positives erledigen. Das tue hie und da schon weh. Man habe sich aber daran gewöhnt. Was einen nicht umbringe, das mache einen härter. Er möchte sich für die ganze Ehrung recht herzlich bedanken. Er war überrascht. Er werde sehen, was die gesunden Sachen für die Zukunft ausgeben. Er danke allen dafür und wünsche dem Gemeinderat weiterhin noch viel Erfolg.

Bgm Felsberger: Der Wunsch sei gekommen, dass die Fraktionssprecher auch gratulieren wollen. Den Anfang mache bitte Vzbgm Käfer.

Vzbgm Käfer: Von Seiten der SPÖ wüsche er alles Gute und herzliche Gratulation zum 40-jährigen Jubiläum. Vor 40 Jahren sei er selbst gerade einmal in die Volksschule gegangen. Es sei also unvorstellbar, so eine lange Zeit im Gemeinderat zu sein. Da habe GR Archer sicher vieles miterlebt und wahrscheinlich auch oft mitgelitten. Er wünsche noch einmal alles Gute, weiterhin eine gute Zusammenarbeit und noch viel Gesundheit.

GV Woschitz: Er gratuliere GR Archer auch recht herzlich zu 40 Jahren im Gemeinderat. Man habe eine Zeit gemeinsam gekämpft und auch Reibereien gehabt. Er glaube, dass man mittlerweile aber auf einem guten Weg sei. Er wünsche ihm für die Zukunft alles Gute und noch viele konstruktive Gespräche. Er dankt für die frühere Zusammenarbeit.

GV Ing. Tengg: Er wünsche GR Archer zu seinem Jubiläum auch alles Gute. Das sei ein Wahnsinn. Er selber sei auch schon lange im Gemeinderat, aber 40 Jahre seien beeindruckend. So gut, wie GR Archer beisammen sei, habe er gemeint, dass man seinen 40er feiere. Aber 40 Jahre Gemeinderat sei auch was. Er wünsche ihm viel Gesundheit und danke ihm für die Zusammenarbeit.

GR Hinteregger: Sie wünsche im Namen der GRÜNEN auch alles Gute, noch viele Jahre im Gemeinderat und viel Gesundheit.

**B:
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

**C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Hyden Gerald
- GR Hinteregger Dagmar

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**D:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung eine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 07 (GR-Periode 2015/21):

Anfrage von **GV Christian Woschitz (FPÖ) an Vzbgm Mario Käfer** (Referent für Zivilschutz in der Marktgemeinde Ebenthal i. K.):

Gemäß § 47 der K-AGO stelle ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgende Anfrage:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einstimmig beschlossen, unverzüglich

„eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen. Der Bürgermeister soll daher mit allen Fraktionen und den Einsatzkräften eine koordinierte Sitzung einberufen.“

Anfrage: Welche Maßnahmen wurden bisher konkret in dieser Angelegenheit getroffen?

Vzbgm Käfer antwortet sinngemäß:

A.) Bereits erfolgte Maßnahmen im Bereich des Krisenmanagements:

- 1.) Schulung des Gemeindefeuerwehrkommandanten, des Betriebsleiters Ing. Quantschnig sowie des Amtsleiters im Bereich Katastrophenmanagement (1.10.-11.10.2018) mit den Inhalten „Führen im Einsatz sowie Arbeit in Krisenstäben“. Das exakte Programm liegt als Anlage dieser E-Mail bei.
- 2.) Besuch des Seminars „Führen – Fordern – Fördern, erfolgreiche Mitarbeiter/innenführung und -motivation“ (22./23.10.2018)
- 3.) Energieautarke Ausstattung des Mehrzweckhauses in Ebenthal: Installation eines Einspeisepunktes für die Notstromversorgung. Das Objekt kann nunmehr mit einem adäquaten Notstromaggregat vollständig autark betrieben werden (Beleuchtung sowie Beheizung und Feuerwehralarmsignal).
- 4.) Anschaffung eines 1.000 Liter Dieseltanks für den Bauhof, welcher auch ohne Elektromotor mittels Handpumpe bedient werden kann. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass entweder zumindestens 24 Stunden eine Notstromversorgung des Mehrzweckhauses Ebenthal aufrechterhalten werden kann bzw. Bauhofgeräte betriebsfähig bleiben (z. B. Traktor, Bagger, LKW etc.).
- 5.) Erstellung von großen Lagekarten des Gemeindegebietes inkl. Flächenwidmungen sowie Parzellengrenzen für die Einrichtung eines Einsatzquartiers.
- 6.) Zusammenstellung eines Krisenmanagementkoffers, in welchem sich die Telefonnummer bzw. Kontaktdaten aller Gemeindebediensteten, von Einsatzorganisationen und dgl. befinden. Des Weiteren beinhaltet der Koffer ein Kurbelradio ohne Batterien, Taschenlampen mit Kurbelfunktion sowie Handyaufladegeräte. Weiters befinden sich darin das Einsatztagebuch für die Dokumentation der Aufträge des Einsatzleiters sowie nötiges sonstiges Büromaterial (Papier, Blöcke, Bleistifte etc.).
- 7.) Anschaffung von Flipcharts für die Einrichtung eines Krisenmanagementquartiers.
- 8.) Der alte Mercedes der FF Ebenthal wird derzeit im Bauhof weiterverwendet. Dieser ist mit einem Lautsprecher versehen, der es ermöglicht, die Bevölkerung auch beim Zusammenbruch von Telefonnetzen über Straßenansagen zu informieren.

B.) Geplante Vorhaben für das Jahr 2019/2020

- 1.) Derzeit werden digitale Pläne des Mehrzweckhauses Ebenthal erstellt. Bis zum Ende des Jahres sollen den jeweiligen Räumen des Gebäudes einschlägige Funktionen zugewiesen werden (z. B. Meldesammelstelle, Pressestelle, Räumlichkeiten der Stabsfunktionen, öffentliche Bereiche für ärztliche Versorgung sowie Unterkünfte).
- 2.) Ankauf eines adäquaten Notstromaggregates (Diesel) für den Betrieb des Mehrzweckhauses in Ebenthal sowie für die Aufrechterhaltung der Kanalent- bzw. Wasserversorgung. Laut Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist hier eine zentrale Ausschreibung von Notstromaggregaten über das Land vorgesehen und es soll auch eine Förderung des Landes für derartige Anschaffungen geben. Aufgrund dessen wurde derzeit noch mit der Anschaffung, die rund € 15.000,-- betragen soll, zugewartet (50 kW Notstromaggregat auf Dieselbasis).
- 3.) Wenn die Funktionen den jeweiligen Räumlichkeiten des Mehrzweckhauses Ebenthal zugewiesen wurden, wird es eine Funktionsbeschreibung für alle Stabsfunktionen geben (S1-S6) und werden dann die jeweiligen Personen, die die Funktionen im Rahmen des Krisenmanagements bekleiden sollen, namhaft gemacht. Diese werden im Laufe noch dieses Jahres bzw. im 1. Quartal 2020 aller Voraussicht nach dem Land Kärnten bekanntgegeben.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

GR Hinteregger: Nein.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der neuen „ÖVP Ebenthal“ eine Zusatzfrage?

GV Ing. Tengg: Nein

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

GR Archer: Nein

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „SPÖ“ eine Zusatzfrage?

Vzbgm Käfer: Nein.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

GV Woschitz: Herzlichen Dank für die Informationen. Es sei alles toll und super und wirklich was weiter gegangen. Aber eigentlich war die konkrete Frage, wie es mit der Personalaufstellung, mit der Struktur des Einsatzstabes ausschaue. Da gebe es vom Bundesministerium und vom Land Kärnten konkrete Vorgaben, wie dieser Einsatzstab ausschauen solle.

Vzbgm Käfer: Der Einsatzstab werde dann festgelegt, wenn das Gebäude digitalisiert sei, damit man die Räumlichkeiten dementsprechend zuordnen könne. Wenn die Infrastruktur vollständig erstellt sei, werden die Personen namhaft gemacht, die im Einsatzfall ausrücken und diese Räumlichkeiten dann beziehen.

GR-TOP 01.:**Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO****01.1.**

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Gewerbezone-Ost (Geh- und Radweg), Grabungs- und Verlegearbeiten auf ca. 100 m Länge, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 18.07.2019, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten am Geh- und Radweg in der Gewerbezone-Ost (Versorgungskabel auf ÖBB Grund für den Ausbau der Strecke Althofen-Klagenfurt, Grabungsarbeiten auf ca. 100 m Länge) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 999/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.07.2019, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.07.2019, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im

Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.07.2019, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 18.07.2019, Zahl: 120-20/BGM5/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Doberniggstraße (Fernwärmeanschluss, Querung der Doberniggstr. auf Höhe Haus Nr. 28 zwischen Parz. Nr. 132/8 und Nr. 133/4, beide 72105 Ebenthal) für die WWM Hoch- und Tiefbau GbmH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 132/9, KG 72105 Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM6/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 433/3, KG 72112 Gradnitz) in der Moorstraße, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Stromanschlusses für ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 433/7, KG 72112 Gradnitz, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 03.09.2019, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung eines Stromanschlusses für ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 433/7, KG 72112 Gradnitz, im Auftrag von Herrn Kraßnik Thomas in der Moorstraße (Verlegung Stromanschluss von der Trafostation in der Miegerer Straße – auf der Waldseite entlang der Moorstraße – Parz. Nr. 417/3, KG 72112 Gradnitz, danach Querung der Moorstraße auf Höhe Nr. 12 zu Parz. Nr. 433/7, KG 72112 Gradnitz) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 433/3, KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er hoffe selber, dass das bald vom Tisch sei. Man beschließe immer was im Nachhinein, wo die Arbeiten schon durchgeführt wurden. Es sollte eigentlich dem Bürgermeister mit § 73 obliegen, dass er das kurzfristig verordnen könne. Er hoffe, dass das von Seiten der Gemeindeabteilung bald in diese Richtung korrigiert werde. Man segne eigentlich in jeder Sitzung was ab, was schon lange gemacht wurde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.08.2019, Zahl: 120-20/BGM7/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

02.1.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtausch mit Jakob Rebasso und Abtretung an Heinz Lakner

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Bei der kürzlich in der Natur hergestellten Weganlage Parz. 766/6 und teilweise 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, ist eine Anpassung der Weggrundgrenzen sinnvoll und zweckmäßig. Jakob Rebasso, wh. Werouzach 4/2, 9065 Ebenthal, stimmt auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung dem flächen- und somit wertgleichen Abtausch von 17 m² im Bereich seiner Parz. 670/3 zu. Heinz Lakner, wh. Radsberg 7, 9065 Ebenthal, Eigentümer der Parz. 766/1 werden die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 27 m² überlassen. Dieser ist bereit, hierfür einen Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter an die Marktgemeinde zu leisten.

Am 12.08.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 354/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 02.05.2019, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche

erforderlich. Des Weiteren ist die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Jakob Rebasso und der von Heinz Lakner zu leistenden Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/137/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Jakob Rebasso und den von Heinz Lakner zu leistenden Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/137/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Jakob Rebasso und den von Heinz Lakner zu leistenden Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, Abtausch mit Jakob Rebasso und Abtretung an Heinz Lakner



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-8/137/2019-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Das der öffentlichen Wegparzelle 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die laut § 1 von den öffentlichen Wegparzellen abgehenden Trennstücke und das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 354/19, vom 02.05.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/137/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparz. 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Jakob Rebasso und den von Heinz Lakner zu leistenden Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/137/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz.

766/6 und 1056/2, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 766/6, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Jakob Rebasso und den von Heinz Lakner zu leistenden Grundablösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Rain: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Karin Jerolitsch und Johann Schäffer

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Karin Jerolitsch, wh. Hans-Weber-Gasse 8, 9065 Ebenthal, und Johann Schäffer, wh. Propsteistraße 1, 9065 Ebenthal, im Bereich ihrer Parzellen 411/8 und 411/30, KG 72204 Zell bei Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung haben sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat, GZ 19156, vom 06.06.2019, ersichtlichen Trennstücke 1, 2, 4 und 5 im Gesamtausmaß von 28 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Gleichzeitig erfolgte die formale Abtretung des Trennstückes 3 (mit 0 m²) an die Antragsteller.

Am 12.08.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche

und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/138/2019-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, und mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/138/2019-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, und mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Rain: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Karin Jerolitsch und Johann Schäffer



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-8/138/2019-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die laut § 1 den öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke und das von der öffentlichen Wegparzelle abgehende Trennstück sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat, GZ 19156, vom 06.06.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/138/2019-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, und mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei nur eine Korrektur.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Anträge

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/138/2019-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 411/34 und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, und mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Obitschach: Übernahme der Wegparz. 556/12, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan, ein Orthofoto sowie ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die auf Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Eigentum des Dr. Franz Krassnig, wh. Grabenweg 2, 5071 Wals, bestehende Baulandfläche ist von der nördlichen Erschließungsstraße, welche derzeit privat ist, durch eine Waldfläche getrennt. Eine Rodungsbewilligung wird seitens der Forstbehörde zwar für die Baulandfläche, jedoch nicht für die private Weg- bzw. Waldfläche erteilt. Dies ist nur dann möglich, wenn eine öffentliche Wegfläche direkt an das Bauland anschließt. Um diese Baulandfläche der Bebauung zuführen zu können, wurde von Dr. Krassnig in den letzten Jahren Verhandlungen geführt, um die im Eigentum des Martin Kordasch befindliche private Wegfläche anzukaufen und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zu übertragen.

Die von Herrn Kordasch unterfertigte Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung im Ausmaß von 1.028 m² liegt nun vor. Weiters liegt die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung des Dr. Franz Krassnig hinsichtlich Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 202 m² an das öffentliche Gut vor. Die Abtretungen an das öffentliche Gut erfolgen kosten- und lastenfrei. Eine Abgeltung an Herrn Kordasch erfolgt direkt durch Herrn Dr. Krassnig und ist dies nicht Gegenstand der Abtretung an die Marktgemeinde.

Seitens der Marktgemeinde besteht großes Interesse daran, diese Wegfläche in das öffentliche Gut übertragen zu bekommen, da die Kanalisation in eben dieser Weganlage verlegt ist. Aus diesem Grunde soll seitens der Marktgemeinde das Trennstück 1 noch entsprechend ausgekoffert werden.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 18263 der Vermessung

Kollenprat vom 24.07.2019, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren wären die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch mit Beschluss zu genehmigen. Schließlich ist eine Beschlussfassung erforderlich, dass das Trennstück 1 vor der grundbücherlichen Durchführung von der Marktgemeinde fachgemäß ausgekoffert wird.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/368/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch mit Beschluss genehmigen.

Der Gemeinderat möge auch beschließen, dass das Trennstück 1 vor der grundbücherlichen Durchführung von der Marktgemeinde fachgemäß ausgekoffert wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/368/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch mit Beschluss genehmigen. Der Gemeinderat möge auch beschließen, dass das Trennstück 1 vor der grundbücherlichen Durchführung von der Marktgemeinde fachgemäß ausgekoffert wird.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Obitschach: Übernahme der Wegparz. 556/12, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-7/368/2019-Ma, mit der die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat, GZ 18263, vom 24.07.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/368/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Dr. Franz Krassnig und Martin Kordasch mit Beschluss genehmigen.

Der Gemeinderat möge auch beschließen, dass das Trennstück 1 vor der grundbücherlichen Durchführung von der Marktgemeinde fachgemäß ausgekoffert wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/368/2019-Ma), mit der die Wegparzelle 556/12, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Dr. Franz Krassnig und Martin

Kordasch mit Beschluss genehmigen. Der Gemeinderat möge auch beschließen, dass das Trennstück 1 vor der grundbücherlichen Durchführung von der Marktgemeinde fachgemäß ausgekoffert wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef und Rosa Mickl

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwürfen schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf über die Aufhebung der Verordnung vom 12.12.2018 als **BEILAGE A** und der neue Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Auf Grund des Ansuchens der Grundeigentümer Josef Mickl und Rosa Mickl wurde zuletzt in der GR Sitzung 4/2018 vom 12.12.2018 die Übernahme der privaten Wegfläche 232/7, KG 72162 Rottenstein, und die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung mit der Zahl 612-7/363/2018-Ma beschlossen.

Vor der gemeindlichen Antragstellung beim Vermessungsamt auf Durchführung dieser Verordnung beim Grundbuch teilten die Grundeigentümer mit, dass zwischenzeitlich auch das nördlichste Grundstück im Bereich der Liegenschaft Mickl (Parz. 232/9) verkauft wurde. Nunmehr ist es möglich, sowohl die Wegparz. 232/7, als auch die neue Wegparz. 232/11 im Gesamtausmaß von 1.027 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen und wird solcherart dem aufliegenden Parzellierungskonzeptes für die gesamte Ursprungparzelle durch Herstellung einer durchgehenden Wegverbindung von Süd nach Nord entsprochen.

Die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung von Josef Mickl und Rosa Mickl liegt vor. Darin wurde auch festgeschrieben, dass die fachgerechte Auskoffierung von Familie Mickl bis zum 30.06.2020 durchzuführen ist. Der Grundbuchs Antrag kann und wird erst nach Abnahme der

Weganlage gestellt. Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 des DI Heimo Prutej wurde von den Antragstellern bereits zur Vorlage gebracht.

Die einzuhebenden Straßenerhaltungsbeiträge kommen nach Aufhebung des jeweiligen Aufschließungsgebietes zum Tragen, da es sich um ein vor der im Juli 2019 beschlossene Richtlinie anhängiges Verfahren handelt. Familie Mickl gab jedoch im Zuge der Grundabtretungsvereinbarung die Erklärung ab, für die Grundstücke 232/4 und 232/10 bereits jetzt bzw. nach Vorliegen des GR Beschlusses den Kostenbeitrag in Höhe von je € 1.500,- zu leisten.

Die am 12.12.2018 beschlossene Verordnung, Zahl 612-7/363/2018-Ma, ist aufzuheben. Der diesbezügliche Verordnungsentwurf ist aus der BEILAGE A ersichtlich.

Für die grundbücherliche Durchführung der nunmehrigen Wegabtretung der Parz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 1.027 m², die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates (BEILAGE B) über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegflächen als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl 612-7/363/2018-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/363a/2019-Ma*) aufheben.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369/2019-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

3. Antrag

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

1. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl 612-7/363/2018-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/363a/2019-Ma*) aufheben.

2. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/369/2019-Ma*), mit der die Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE A zu GR TOP 02.4.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef und Rosa Mickl

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-7/363a/2019-Ma, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2018, Zahl: 612-7/363/2018-Ma, aufgehoben wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Dezember 2018, Zahl: 612-7/363/2018-Ma, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

BEILAGE B zu GR TOP 02.4.:

Rottenstein: Übernahme der Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef und Rosa Mickl

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-7/369/2019-Ma, mit der die Wegparzellen 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzellen 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzellen laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Zeichnerische Darstellung des DI Heimo Prutej, GZ 1455/19, vom 18.09.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl 612-7/363/2018-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/363a/2019-Ma) aufzuheben.

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/369/2019-Ma), mit der die Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Anträge

1. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2018, Zahl 612-7/363/2018-Ma, gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/363a/2019-Ma) aufheben.

2. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/369/2019-Ma), mit der die Wegparz. 232/7 und 232/11, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Gurnitz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 288/5, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Martin Zwarnig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Martin Zwarnig, wh. Niederdorfer Straße 6, 9065 Ebenthal, im Bereich seiner Parzelle 288/4, KG 72219 Gurnitz, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, das

Marktgemeinde die aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 357/19, vom 15.07.2019, ersichtliche Trennstück 3 im Ausmaß von 280 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Der dargestellte Wendepplatz besteht in der Natur bereits. Der ab dem Wendepplatz in südliche Richtung verlaufende Wegteil weist zwar eine Länge von mehr als 25,0 m auf, dient jedoch nur noch als Zufahrt zu den Waldflächen. Alle an den öffentlichen Weg angrenzenden, als Bauland gewidmete Flächen sind ausreichend erschlossen. Es gibt laut dem Örtlichen Entwicklungskonzept auch keine Baulanderweiterungsmöglichkeit in diesem Bereich von Gurnitz (naturräumliche Grenze – Wald). Somit entspricht die gegenständliche Grundstücksteilung auch den Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/370/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/370/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.5.:

Gurnitz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 288/5, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Martin Zwarnig



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 612-7/370/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 357/19, vom 15.07.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 03.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/370/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/370/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 288/5, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 03.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

29.04.2019	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2019 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
27.05.2019	mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
28.06.2019	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
07+08/2019	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis, Einholung von Bebauungsverpflichtungen (Vereinbarungen mit den Grundeigentümern) und Besicherungen
29.08.2019	Erlassung der Kundmachung

Die Kundmachungsfrist endet am 27.09.2018. Bis zum Versand der GR Unterlagen langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein. Allfällige noch einlangende relevante, insbesondere negative Stellungnahmen, werden dem GR vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

03.1.:

Umwidmungsfall 2/B4.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Karl Krammer)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 2/B4.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Karl Krammer)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Die Sachen wurden alle vom Land geprüft. Zuerst werde die Umwidmung beim Land eingereicht. Einmal im Jahr gebe es eine Begehung. Danach werde alles überprüft. Es werden noch Bewilligungen eingeholt, die man noch erhalten müsse. Alle Anträge, die da sind, seien positiv bzw. positiv mit Auflagen. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 7, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 410 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Umwidmungsfall 7/D5/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anton und Christine Krenker)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 7/D5/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anton und Christine Krenker)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 685, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 610 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.:

Umwidmungsfall 8/B3.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Maximilian und Gerit Felsberger)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 8/B3.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Maximilian und Gerit Felsberger)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bezirksforstinspektion, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Stellungnahme vom 26.07.2019 – kein Einwand.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat

ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 423, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 650 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

03.4.:

Umwidmungsfall 9/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ing. Franz Woschitz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 9/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ing. Franz Woschitz)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

Wasserversorgung: Wassernachweis der örtlich zuständigen Wassergenossenschaft Zwanzgerberg vom 28.07.2019 liegt vor.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1326/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.055 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

03.5.:

Umwidmungsfall 10/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anna Trabe)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 10/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Anna Trabe)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Vorlage der Bebauungsverpflichtung wurde angekündigt.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von der Umwidmungswerberin bis zum 31.12.2019 die Bebauungsverpflichtung samt Besicherung vorgelegt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von der Umwidmungswerberin bis zum 31.12.2019 die Bebauungsverpflichtung samt Besicherung vorgelegt wird.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von der Umwidmungswerberin bis zum 31.12.2019 die Bebauungsverpflichtung samt Besicherung vorgelegt wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 625/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.135 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters

die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von der Umwidmungswerberin bis zum 31.12.2019 die Bebauungsverpflichtung samt Besicherung vorgelegt wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

03.6.:

Umwidmungsfall 11/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Erwin Umschaden)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 11/A3.3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Erwin Umschaden)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 624/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.415 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.7.:

Umwidmungsfall 12/B3.2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Johann Schneeweiß)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 12/B3.2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Johann Schneeweiß)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Örtliches Straßenbauamt, Erschließungsstraße – Festlegung als Verkehrsfläche:**

Stellungnahme vom 23.09.2019:

Bisher erfolgte die Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zugleich mit der Grundstücksteilung mit einer Fristsetzung für die Herstellung der Weganlage. Gemäß der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 03.07.2019 beschlossenen Richtlinie „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“ erfolgt nunmehr die Übernahme in das öffentliche Gut erst nach tatsächlicher fachgemäßer Herstellung der Weganlage bzw. des Unterbaues.

Die im westlichen Anschluss bereits bestehende Wegfläche wird daher vorerst als Privatweg südlich der Umwidmungsfläche weiter geführt. Dieser soll - wie dies auch bei der bestehenden öffentlichen Wegfläche erfolgt ist - gemeinsam mit dem südlichen Grundstückseigentümer (je 3,5 m Wegfläche) realisiert werden, zumal diese Wegfläche auch als Erschließung für die südliche Parz. 150/1 dient. Sollte sodann die Übernahme in das öffentliche Gut erfolgen, wird die Festlegung als „Verkehrsfläche“ zum gegebenen Zeitpunkt auch im Flächenwidmungsplan veranlasst.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.8.:

Umwidmungsfall 16a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Martin Ogris)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 16a/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Martin Ogris)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Der Umwidmungs- bzw. Rückwidmungsfläche wurde mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet. Die ursprüngliche Bebauungsfrist endete am 04.03.2016 und wurde über Ansuchen des Umwidmungswerbers bis zum 04.09.2019 verlängert (Besicherung liegt bis zum 31.12.2019 in Form einer Bankgarantie auch vor). Am 25.04.2018 und somit zeitgerecht vor dem Ablauf der Bebauungsverpflichtung beantragte Herr Ogris sodann die Rückwidmung seiner Baulandfläche in Grünland, zumal damals bereits definitiv feststand, dass sein Sohn den Hof weiter bewirtschaften werde und die vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft benötige. In der Folge wurde bei der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf diese Entwicklung Bedacht genommen und eine aus der Sicht der Raumordnung begrüßenswerte Rückwidmung dieser Fläche verankert. Dies vor allem deshalb, da im Bereich von Kossiach noch erhebliche Baulandreserven vorhanden sind. Die hinterlegte Kautions- bzw. die Bankgarantie sollte dem Grundeigentümer

rückerstattet werden, da die Baulandschaffung wieder rückgängig gemacht und den Intentionen der Raumordnung Rechnung getragen wird und um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass dem Umwidmungswerber die in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 25.500,- hinterlegte Kautions aus dem Umwidmungsfall 15a/D3/2010 rückerstattet wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass dem Umwidmungswerber die in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 25.500,- hinterlegte Kautions aus dem Umwidmungsfall 15a/D3/2010 rückerstattet wird.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass dem Umwidmungswerber die in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 25.500,- hinterlegte Kautions aus dem Umwidmungsfall 15a/D3/2010 rückerstattet wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.540 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass dem Umwidmungswerber die in Form einer Bankgarantie über den

Betrag von € 25.500,-- hinterlegte Kautions aus dem Umwidmungsfall 15a/D3/2010 rückerstattet wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.9.:

16b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 16b/D3/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

Hinweis: kund gemacht wurden zwar ursprünglich ca. 535 m², die Umwidmungsfläche beträgt nach Aufnahme durch den Raumplaner jedoch nur ca. 527 m², daher Beschlussfassung lediglich für ca. 527 m² erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Umwidmung einer Teilfläche der der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Umwidmung einer Teilfläche der der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Umwidmung einer Teilfläche der der Parz. 463, 462/1 und 462/2, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 527 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.10.:

Umwidmungsfall 17/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Wrulich)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 17/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Josef Wrulich)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Reduktion der Antragsfläche auf ein ortsübliches Ausmaß:

Ursprünglich wurden ca. 2.080 m² zur Umwidmung beantragt. Die Umwidmungsfläche wurde sodann im Einvernehmen mit dem Umwidmungswerber auf ca. 1.100 m² reduziert und der Lageplan der Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt. Diese stimmte der vorgelegten Reduzierung am 23.07.2019 zu.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form eines Treuhanderlages.

Hinweis: Kund gemacht wurden zwar ursprünglich ca. 1.100 m², die Umwidmungsfläche beträgt nach Aufnahme durch den Raumplaner jedoch nur ca. 1.082 m², da eine geringe Fläche im Westen bereits als Bauland gewidmet ist, daher Beschlussfassung lediglich für ca. 1.082 m² erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 56/1, 56/2 und 55, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.082 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.11.:

Umwidmungsfall 18/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ernst Walter)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 18/C2/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Ernst Walter)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Leitungsbetreiber – Kelag:

Die Leitungsabfrage vom 12.07.2019 ergab keinen Einwand. Die im Lageplan (Kagis) ersichtliche 20 kV Freileitung der Kelag besteht im Übrigen nicht mehr. Es wurde eine Erdleitung verlegt, die im äußerst westlichen Bereich der Umwidmungsfläche verläuft.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 40/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.12.:

Umwidmungsfall 20a/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 20a/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt:**

Stellungnahme vom 16.07.2019 - kein Einwand aus wasserbautechnischer Sicht; die Umwidmungsfläche liegt außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches der Glan und des Zwanzgerberger Baches.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - Naturschutz:

Die angeforderte Stellungnahme lag beim Versand der Unterlagen noch nicht vor. Die Umwidmungsfläche liegt jedoch außerhalb der im Kagis weiter östlich eingetragenen Biotopkartierung. Im Übrigen wurde vor der ggst. Antragstellung im Wege des Umwidmungswerbers bereits das Einvernehmen mit dem Sachverständigen des Naturschutzes hergestellt und die Umwidmungsfläche dahingehend definiert und abgegrenzt.

Im Zuge der telefonischen Rücksprache mit dem Sachverständigen des Naturschutzes vom 19.09.2019 teilte dieser ausdrücklich mit, dass der gegenständlichen Umwidmung in Bauland nichts entgegenstehe. Er werde der Marktgemeinde seine schriftliche Stellungnahme möglichst bis zur Sitzung des Gemeinderates übermitteln.

Abklärung der Umsetzung eines Geschoßwohnbaus:

Es haben bereits intensive Gespräche mit dem Direktor und maßgeblichen Vertretern der an die Umwidmungsfläche angrenzenden Wohnungsgenossenschaft sowohl mit der von den Liegenschaftseigentümern betrauten Maklerin, als auch der Marktgemeinde selbst stattgefunden, sodass Zuversicht besteht, dass tatsächlich auch auf dieser Fläche genossenschaftliche Mietwohnungen errichtet werden können. Alternativ besteht auch Interesse eines privaten Wohnbauträgers, hier Eigentumswohnungen zu errichten.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Der eine oder andere sei sicher schon gefragt worden, was dort passieren werde. Er war schon mit mehreren Personen das Grundstück anschauen. Es sei nicht sicher, ob dort eine Einzelbebauung komme. Das werde von Seiten der Raumplanung nicht unbedingt begrüßt. Es habe bereits Gespräche mit der Neuen Heimat / Villach gegeben. Sie haben großes Interesse, dort Wohnungen zu bauen. Sie werden das Ganze in der Wohnbauphase 2024/2025 einreichen. Inwieweit der Grundverkäufer, der Makler und die Genossenschaft sich mittlerweile einig seien, wisse er nicht. Den neuen Stand werde er dann in der Dezember-Sitzung bekanntgeben. Derzeit gehe es in die Richtung, dass die Neue Heimat / Villach das Projekt „Sereinigg-Siedlung“ erweitern möchte und großes Interesse bekundet habe.

GR Archer: Da stehe drin, dass die Umwidmungsfläche außerhalb des 100-jährigen Hochwasserbereiches der Glan liege. Wenn man am Plan schaue und das draußen in der Natur anschau, dann gehe das ziemlich knapp zur Glan hin.

Bgm Felsberger: Das gehe nicht so weit zur Glan hin. Man müsse das auf der zweiten Seite anschauen, wo es rot skizziert sei. Da sehe man, wie weit der Abstand zur Glan noch sei. Das sei auch nicht im Überflutungsbereich drinnen.

GR Domes: Die Stellungnahme vom Land Kärnten sage, dass es nicht drinnen liege.

Bgm Felsberger: Er sitze selber im Wasserverband Glan drinnen. Er habe sich die Rückhaltebecken am Zollfeld selber angeschaut. Dadurch werde die Glan regulierbarer. Das nächste passiere genauso durch Klagenfurt und in der Folge auch durch Ebenthal. Es solle hier die Glan aufgeweitet werden. Das werde in den nächsten Jahren passieren. Am Zollfeld sei das Projekt mittlerweile abgeschlossen. Das könne jeder gerne einmal anschauen gehen. Das sei ein sehr interessantes Projekt mit den Dämmen und den Sperren, die errichtet und naturschutzfreundlich gebaut wurden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 583/1, 584, 585 und 107, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.13.:

Umwidmungsfall 20b/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 20b/B2.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ (Antragsteller/in: Dr. Johannes Pöschl und Miteigentümer)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt:

Stellungnahme vom 23.07.2019 - kein Einwand aus wasserbautechnischer Sicht, da die zur Rückwidmung beantragte Fläche zum Teil innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches des Zwanzgerberger Baches liegt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - Naturschutz:

Die angeforderte Stellungnahme lag beim Versand der Unterlagen noch nicht vor. Es wurde vor der ggst. Antragstellung im Wege des Umwidmungswerbers jedoch bereits das Einvernehmen mit dem Sachverständigen des Naturschutzes hergestellt und wird die Rückwidmung aus Sicht des Naturschutzes begrüßt.

Im Zuge der telefonischen Rücksprache mit dem Sachverständigen des Naturschutzes vom 19.09.2019 teilte dieser ausdrücklich mit, dass der gegenständlichen Rückwidmung nichts entgegenstehe. Er werde der Marktgemeinde seine schriftliche Stellungnahme möglichst bis zur Sitzung des Gemeinderates übermitteln.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 7.400 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.14.:

Umwidmungsfall 22/A3.4/2019: Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 22/A3.4/2019: Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ (Antragsteller/in: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – von Amts wegen)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Schall- und Elektrotechnik:

Die angeforderte Stellungnahme lag beim Versand der Unterlagen noch nicht vor.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH:

Stellungnahme vom 30.07.2019 - kein Einwand

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ zu beschließen. Man bekomme da keinen neuen Kinderspielplatz. Es sei eine Formalsache. Es sei scheinbar vergessen worden, den Spielplatz in Niederdorf umzuwidmen. Dem werde mit der Verordnung jetzt Genüge getan.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Hier werde der Schwarzbau korrigiert.

GR Ing. Steiner: Natürlich sei es ein Formalakt. Aber es sei schon ein wenig verwunderlich, dass man vor zehn Jahren den Kinderspielplatz mit Bomben und Trara eröffne, ohne daran zu denken, dass man ihn vielleicht widmen sollte. Sie wisse, dass das formal nicht unbedingt notwendig sei. Aber er liege doch fernab von der Siedlung und man habe da nicht einmal das Geld für ein „Häuserl“. Wie habe man sich das eigentlich gedacht, dass das funktionieren solle?

Bgm Felsberger: Das wurde seinerzeit lange diskutiert. Man habe dort schon genügend Vandalismus und ständige Polizeieinsätze. Wenn man dort ein „Häuserl“ errichten würde, dann habe man am Abend auch noch die Jugend vor Ort. Es waren unlängst wieder Glasscherben dort. Die musste der Bauhof wieder wegräumen. Die Jugendlichen, die abends dort seien und Basketball spielen und bei der Skateranlage sind, tätigen immer wieder Vandalismus. Dann sei die Polizei wieder ständig vor Ort. Es wurde auch schon die Gatter ausgerissen und sonst auch noch alles Mögliche. Aber man könne das in den nächsten Jahren ja einmal andenken, wenn er mehr angenommen werde. Der Wunsch sei aber aus der Bevölkerung auch noch nicht gekommen. Die Leute gehen stundenweise hin. Es soll mehr oder weniger für die Niederdorfer sein, die in der unmittelbaren Nähe wohnen.

GR Archer: Man habe dort einen Haufen Geld investiert. Jetzt, zehn oder 15 Jahre später komme man drauf, dass die Widmung nicht passe. Es sei ja schon alles geschehen. Für die Zukunft solle man schauen, dass auch die Gemeinde die gewissen Gesetze einhalten müsse. Nicht nur die Bürger, sondern auch die Gemeinde müsse darauf schauen, dass alles rechtens sei.

Bgm Felsberger: Er sei sich sicher, dass damals Herr Windisch mit Herrn Kamnik das abgesprochen habe und dass es damals nicht notwendig war. Jetzt sei es eine formale Korrektur. Er habe sich gerade die Widmung beim Pflegeheim Tigring angeschaut. Er müsse dort ein betreutes Wohnen dazu bauen. Da sei noch immer die Sonderwidmung „Schloss Tigring“ drauf. Es sei da nicht einmal das Heim gewidmet.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 5.801 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Kinderspielplatz“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.15.:

Umwidmungsfall 24/D3/2019: Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Andreas Ruttinig)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Umwidmungsfall 24/D3/2019: Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Andreas Ruttinig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „teilweise positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Reduktion der Antragsfläche im Süden:

Ursprünglich wurden ca. 2.068 m² zur Umwidmung beantragt. Die Umwidmungsfläche wurde sodann im Einvernehmen mit dem Umwidmungswerber auf ca. 1.270 m² reduziert und der Lageplan der Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt. Diese stimmte der vorgelegten Reduzierung am 23.07.2019 zu.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 676/8 und einer Teilfläche der Parz. 676/3, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 1.270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:**Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die auf Grund der erlassenen Kundmachung eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Eigentümer der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, Dr. Johannes Pöschl und Mitbesitzer suchten um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² an. Diese Fläche soll in Zusammenhalt mit der unter GR TOP 03.12., Umwidmungsfall 20a/B2.4/2019, zur Umwidmung in Bauland gelangenden Fläche baulich genutzt werden. Die restliche Aufschließungsgebietsfläche der Parz. 106/1 wird unter GR TOP 03.13. in Grünland rückgewidmet.

Im ÖEK 2019 ist eine Bebauung in diesem Bereich auch vorgesehen. Die Erstellung eines Teilbebauungsplanes, wie bei der Festlegung als Aufschließungsgebiet der gesamten Parz. 106/1 und weiteren (mehr als 1 ha) verankert, ist nunmehr nicht mehr erforderlich, da lediglich eine geringfügige Fläche der Bebauung zugeführt werden soll.

Am 29.08.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m².

Auf Grund der erlassenen Kundmachung langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und

- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/38/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/38/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² aufgehoben wird beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 04.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl: 031-7/38/2019-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma,
vom 05. Juli 2017, Zahl 031-7/34/2017-Ma,
vom 04. Oktober 2017, Zahl 031-7/35/2017-Ma,
vom 26. September 2018, Zahl 031-7/36/2018-Ma, und
vom 10. April 2019, Zahl 031-7/37/2019-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für eine **Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal**, mit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von **ca. 837 m²** wird **aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 02.10.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/38/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/38/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 106/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² aufgehoben wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Förderung für Innenrenovierung der Pfarrkirche Maria Hilf zu Ebenthal – Grundsatzbeschluss

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der am 30.08.2019 eingebrachte Antrag als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Beginnend ab dem Jahr 2018 wurde die Pfarrkirche in Ebenthal einer Innenraumsanierung unterzogen. Hierbei wurden die in der Vergangenheit übermalten kostbaren Originalornamente wieder freigelegt. Trotz einer Unterstützung des Landes Kärnten (Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 19.000,--) als auch von der Diözese und vom Bundesdenkmalamt, verbleiben laut Schreiben vom 30.08.2019, das der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten über den Weg des Pfarrgemeinderates Ebenthal zugeht, zwischen € 80.000,-- und € 100.000,--, für die die Pfarre selbst aufzukommen hätte.

c) Finanzierung

Da es zu einer erheblichen Kostenüberschreitung im Rahmen der Innenraumsanierung gekommen ist und wie bereits oben erwähnt, € 80.000,-- bis € 100.000,-- bei der Pfarre verbleiben, ersucht diese um Unterstützung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Der Gemeinderat sei nunmehr angehalten, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob und wenn ja, in welcher Höhe die Innenraumsanierung der Kirche Ma. Hilf zu Ebenthal gefördert werden solle. Des Weiteren sollte der Gemeinderat die Konditionen festlegen, die darüber hinaus für die Förderausschüttung, sofern diese gewährt wird, als notwendig erscheinen (z. B. Nachweis von Originalbelegen; Nachweis aller Förderungen, die bereits zugesagt bzw. abberufen wurden; prozentuale Deckelung der ausgeschütteten Förderung).

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Pfarrkirche Ma. Hilf zu Ebenthal für die in der Kirche in Ebenthal stattgefundenene Innenraumsanierung mit einem Betrag von €, maximal jedoch mit % der nicht geförderten und von der Pfarre selbst zu tragenden Kosten zu fördern. Die Geldmittel wären im Rahmen des Budgetvoranschlags 2020 bzw. der Nachtragsvoranschläge zum Budget 2020 vorzukehren.

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von einer Förderung der Pfarrkirche Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend die stattgefundenene Innenraumsanierung der Kirche abzusehen.

ANTRAG

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Pfarrkirche Ma. Hilf zu Ebenthal für die in der Kirche in Ebenthal stattgefundenene Innenraumsanierung mit einem Betrag von €, maximal jedoch mit % der nicht geförderten und von der Pfarre selbst

zu tragenden Kosten zu fördern. Die Geldmittel wären im Rahmen des Budgetvoranschlags 2020 bzw. der Nachtragsvoranschläge zum Budget 2020 vorzukehren.

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von einer Förderung der Pfarrkirche Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend die stattgefundenene Innenraumsanierung der Kirche abzusehen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Im Gemeindevorstand wurde sehr lange darüber diskutiert. Man habe für Innenrenovierungen nicht vor, Förderungen auszuschütten, weil man damit ein Fass aufmachen würde. Man habe fünf Pfarren. Man habe in den letzten Jahren sehr viel für die Pfarren investiert, ob es das barrierefreie WC am Radsberg oder in Gurnitz sei, 150 Urnengräber in Gurnitz und vieles mehr. Weiters mache man die Schneeräumung, das Rasenmähen und die Müllentsorgung. Allein da habe man jährlich einen Abgang von rund € 12.000,--. Irgendwer müsse es machen. Es ist wichtig, dass dort sauber sei. Man gebe gerne dazu, weil es zum Ortsbild gehöre. Aber man habe im Gemeindevorstand auch gesagt, dass die Gemeinde dort argumentieren könne, weil es eine besondere Innenrenovierung, durch die Freilegung der Fresken, die vor Jahrzehnten übermalt wurden, sei. Im Gemeindevorstand sei man dazu gekommen, dass man dort die Hälfte, was das Land ausschütete, dazugebe. Es seien € 19.000,-- an BZ Mittel, Sonder-BZ. Das seien ja auch Gemeindegelder. Die Gemeinde solle in diesem Fall doch € 10.000,-- an Förderungen gewähren. Das wurde im Gemeindevorstand beschlossen. Der Gemeindevorstand empfiehlt das auch dem Gemeinderat.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Das sei vollkommen richtig. Er stehe auch dazu. Die Ebenthaler Pfarrkirche sei ein barockes Kleinod. Diese Fresken seien uralt und Gott sei Dank renoviert worden. Er stehe auch zu dem, was er gestern im Gemeindevorstand gesagt habe. Er finde, dass die Kirche offen sein sollte. Wenn die Gemeinde was dazu gebe, dann sollte man schon sagen, dass die Kirche zu gewissen Zeiten am Tag frei zugänglich sein solle, damit die Leute auch hineingehen und sich das anschauen können.

Bgm Felsberger: Das leite man gerne weiter. Das wurde auch gestern protokolliert.

GR Archer: Das Land gebe € 19.000,--. Man sei der Meinung, dass die Gemeinde das auch geben solle. Es seien dort doch Kosten entstanden, mit denen keiner gerechnet habe. Es sind Fresken freigelegt worden, die von besonderem Wert seien. Man habe in der letzten Zeit einen Haufen Geld für Sport ausgegeben. Man habe auch einmal einen Beachvolleyballplatz gemacht, der heute nicht mehr da sei. Die Gemeinde habe für den Sport eigentlich immer wieder viel übrig gehabt. Für die Kultur und andere Sachen habe man nicht so viel Geld übrig. Es werde ein Umdenken geben müssen, dass man auch für andere Sachen Gelder flüssig mache. Die Kirche sei ja schließlich ein Kulturdenkmal. In der Kirche Ebenthal sei in den letzten zwei Jahren viel geschehen. Die Kirche war jetzt selber überrascht, dass die Freilegung der Fresken so viel mehr gekostet habe. Man sei daher der Meinung, dass die gleiche Summe, die auch als BZ vom Land bezahlt werde, von Seiten der Gemeinde gegeben werden solle. Oder man schlage beim Land vor, dass die etwas mehr geben sollen, dass die Gemeinde dann weniger zu zahlen habe.

Bgm Felsberger: Die Diözesen bekommen einen Betrag aus dem BZ-Topf. Auch dieser Betrag seien Gemeindegelder, die normal auf die Gemeinden aufgeteilt werden sollten. Es sei immer wieder der Fall, dass eben solche Sonder-BZ nach wie vor gewährt werden. Der Antrag wurde an die Gemeinde gestellt. Egal, wie viel man gebe, es werde immer zu wenig sein. Er sehe es auch so, dass das Bundesdenkmalamt, wenn es schon so etwas Besonderes sei, auch tiefer in den Topf hineingreifen sollte. Die Diözese auch. Die Gemeinde sollte lediglich eine gute Zweckzuwendung in der Höhe von € 10.000,-- geben. Das sei nicht wenig, wenn man bedenke, was man in den letzten Jahren alles in die Pfarren investiert habe. In anderen Gemeinden, wo das Geld nicht so vorhanden sei, können sie nichts dazu zahlen. In unserer Gemeinde seien die Pfarren alle sehr zufrieden. In Radsberg vor dem Mehrzweckhaus wurde gerade für die Kirche ein Parkplatz erweitert. Mit den € 10.000,-- werde der Pfarrer sehr wohl zufrieden sein.

GR Brückler: Er finde es sehr gut, dass man da etwas dazugebe, weil es wichtig sei. Er möchte nur etwas ein wenig korrigieren. Es wurde gesagt, was man alles leiste. Er könne sich erinnern, dass es für die Schneeräumung und das Wegräumen des Mülls es einen Abgleich gebe. Dafür zahle man für ein bestimmtes Grundstück keine Pacht. Die Pfarre leiste also schon etwas dafür. Zu den Urnengräber müsse er auch noch etwas sagen. Man solle froh sein, dass man nicht als Kommune die Friedhöfe betreuen müsse, sondern dass es kirchliche Friedhöfe gebe, um die sich die Kirche kümmere. Die Kirche leiste in Ebenthal also auch was für die Allgemeinheit. Das sei etwas, wo man was dazugebe, ohne dass man dafür eine Gegenleistung habe. Aber das sei wirklich ein Kleinod. Ein bisschen mehr könne es immer sein. Aber wenn sich der Gemeindevorstand auf die € 10.000,- festgelegt habe, dann solle es so sein. Man habe heute noch ein Punkt mit Sonder-BZ. Er möchte anregen, dass man beim Land vorstellig werde, dass die ganzen Ansuchen ans Land über die Gemeinde zu laufen haben. Der Gemeinderat solle dann beschließen, was für eine Sonder-BZ förderungswürdig sei und was nicht. Die Vereine und Institutionen sollen sich nicht direkt ans Land wenden. Da bekomme man dann aus unserem BZ-Topf weniger Mittel. Man werde mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt. Es komme noch der Punkt in Bezug auf den Slow. Kulturverband. Das sei im Prinzip ein ähnlicher Fall. Das Geld komme aus den BZ-Mitteln und der Gemeinde fehlen sie im Endeffekt.

GR Archer: Man dürfe eines nicht vergessen. Wenn die katholische Kirche sagen würde, dass sie dort nur Katholiken begraben lasse, dann müsste die Gemeinde für die Evangelischen und Andersgläubigen einen eigenen Friedhof schaffen. Man werde auf jeden Fall den € 10.000—die Zustimmung geben. Es solle im Protokoll festgehalten werden, dass man eigentlich fordere, dass man € 19.000,-, genauso wie das Land, als Zuschuss geben solle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

**Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Pfarrkirche Ma. Hilf zu Ebenthal für die in der Kirche in Ebenthal stattgefundene Innenraumsanierung mit einem Betrag von € 10.000,-an Förderungen für die Pfarre Ma. Hilf auszuschütten.
Die Geldmittel wären im Rahmen des Budgetvoranschlages 2020 bzw. der Nachtragsvoranschläge zum Budget 2020 vorzukehren.**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 06:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Es haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Sitzung vom 17.09.2019 (15.00-16.00 Uhr):

GR Archer: Anwesend waren die Ausschussmitglieder und der Kassenverwalter. Bei der letzten Gemeinderatssitzung habe man über Kredite geredet. Da sei die Anregung gekommen, dass man sämtliche Kreditverträge, die die Gemeinde habe, einmal überprüfen solle. Vielleicht könne dort und da bei den Zinsen was korrigiert werden. Der Ausschuss war der Meinung, dass der Bürgermeister beim Versicherungsvertrag der Wiener Städtischen Versicherung eine Zinsreduktion des Kanaldarlehens, BA 24, um mindestens 1 % zur Bedingung machen solle. Anzumerken sei, dass dieser Vertrag bald auslaufe. Man solle da ein Gespräch suchen und fragen, ob sie uns da entgegen kommen. Man habe schon einmal mit der Wr. Städtischen Versicherung Gespräche geführt. Sie seien uns da auch schon einmal entgegen gekommen. Vielleicht könne man da wieder was bewirken. Man habe heute dort noch Verträge, die noch länger laufen. Da habe man Zinssätze von über 5 %.

Sitzung vom 30.09.2019 (15.00-16.20 Uhr):

GR Archer: An diesem Tag habe man die Kassakontrolle gehabt und die Prüfung der Buchungen und Belege. Es war alles in Ordnung. An Geldbestand wurde vorgefunden: Bargeld: € 3.883,67, Girokonto Anadi Bank: € 373.673,23, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 86.920,10, Rücklagenbücher: € 2.123.822,49, ein Sperrkonto mit € 1.102.084,15, Kautionsparbücher: € 378.309,80. Der Kassa-Ist- und Sollbestand ist € 4.068.693,44. Bei dieser Sitzung wurde von GR Strohmaier ein Antrag eingebracht. Der Ausschuss für Kontrolle und Gemeindegebarung möge in der nächsten Sitzung sämtliche Rechnungen über externe Transporte für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf die Jahre 2017 bis laufend prüfen und auch die Gewerbeberechtigungen der beauftragten Firmen überprüfen. Man könne nur das Jahr 2019 prüfen. Die anderen Jahre wurden vom Kontrollausschuss und vom Gemeinderat bereits abgesegnet. Es war alles in Ordnung.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:
3. Nachtragsvoranschlag um Budget 2019

07.1.:
 Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
WIHOF - Rücklage	3.000,--
FVK - Rücklage	35.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen	

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	50.000,--
Gesamtsumme der Zuführungen	50.000,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 3. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 3. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im 3. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 3. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „26“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird, Zahl: 902/1-3/2019-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-3/2019-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2019).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 169.100,--

- € 5.500,-- Amtsgebäude: Notwendige Sicherheitsadaptierung des Amtsnetzwerkes (Trennung WLAN vom normalen Arbeitsnetz; Erweiterung der Bandbreite, Firewall und dergleichen)
- € 600,-- Aufgrund der K-GHO vorgesehene Nachbedeckung von Verfügungsmitteln
- - € 4.000,-- FF Ebenthal: Kürzung der Geldmittel für die Errichtung des Lichtsignals im Bereich der Miegerer Landesstraße, da günstiger gebaut werden konnte
- € 2.500,-- FF Mieger: Notwendiger Einkauf von Einsatzrüstung, Helmen udgl.
- € 1.500,-- VS Zell/Gurnitz: Reparatur der Antipaniktüren
- € 4.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Aushilfskraft für die Küche (50%) - derzeit nur Teilzeitkräfte in der Küche, zudem ist eine weitere Kindergartengruppe zu verköstigen
- € 2.000,-- Hort Ebenthal: Notwendige Betriebsausstattung für eine dritte GTS-Gruppe
- € 9.000,-- Hort Ebenthal: Dienstleistungsbezug, pädagogische Betreuung für die dritte GTS-Gruppe
- € 4.000,-- Hort Zell/Gurnitz: Aushilfskraft für die Küche (50%) - derzeit nur Teilzeitkräfte in der Küche, zudem ist eine weitere Kindergartengruppe zu verköstigen
- € 50.000,-- Rücklagenzuführung für die Sanierung des Sportplatzes in Ebenthal
- € 500,-- Förderung aus Anlass des 40-jährigen Jubiläums des Szabo-Quartetts
- € 10.000,-- Subvention an Slow. Kulturverband (Sanierung des Kulturhauses Radsberg/Radiše)
- € 10.000,-- MZH Ebenthal: Nachbedeckung von Geldmitteln für die Erneuerung der Eingangstüre
- € 10.000,-- Veranschlagung von Verwaltungskostenbeiträgen für den neuen Wasserverband Glanfurt
- € 4.500,-- Nachbedeckung für notwendige Einrichtungen nach der StVO (z. B. Radwegsbeschilderungen durch das Gemeindegebiet von Ebenthal inkl. Halterungen, Bodenschwellen)
- € 35.000,-- Fremdenverkehr: Grundeinlösen für die Errichtung des Gehweges (Lückenschluss zwischen der Grimmgasse und der Raiffeisenstraße)
- € 3.000,-- Oberflächenentwässerung zur Entlastung der Greifenfelsstraße und angrenzender Liegenschaften
- € 5.000,-- Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Felsenstraße
- € 3.000,-- Nachbedeckung von Geldmitteln für die Reinigung der Berufsbekleidung (2 Saisonarbeiter)
- € 13.000,-- Zuführung an den aoH betreffend Zu- und Umbau der VS Ebenthal (Entschädigungen Fachjuroren der Architektenkammer sowie Mehraufwand für die Begleitung des Wettbewerbs)

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 169.100,--

- € 10.000,-- Bedarfszuweisungsmittel für die Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)
- € 10.000,-- Bedarfszuweisungsmittel für die Sanierung des Slow. Kulturhauses in Radsberg/Radiše
- € 35.000,-- Fremdenverkehrs-Rücklagenentnahme für Grundeinlösen im Bereich des Gehweglückenschlusses Grimmgasse/Raiffeisenstraße

- € 3.000,-- Rücklagenentnahme Wirtschaftshofrücklage aufgrund von notwendigen Bekleidungsreinigungen
- € 111.100,-- Rückführung vom aoH für die ausgeglichene Erstellung des ordentlichen Haushalts aus dem Vorhaben „Erweiterung des Kindergartens Ebenthal“

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 13.000,--

- € 13.000,-- Zu- und Umbau der VS Ebenthal (Entschädigungen Fachjuroren der Architektenkammer sowie Mehraufwand für die Begleitung des Wettbewerbs)
- - € 111.100,-- Kürzung des aoH-Vorhabens „Erweiterung des Kindergartens Ebenthal“, da für dieses Projekt die Geldmittel nicht mehr benötigt werden
- € 111.100,-- Rückführung der Geldmittel aus dem aoH-Vorhaben „Erweiterung des Kindergartens Ebenthal“ an den oH Gruppe 9

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 13.000,--

- € 13.000,-- Zu- und Umbau der VS Ebenthal (Entschädigungen Fachjuroren der Architektenkammer sowie Mehraufwand für die Begleitung des Wettbewerbs), Zuführung vom oH aus der Gruppe 9

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.2.

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2019, Zahl 902/1-3/2019-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2019 geändert** und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2019 vom 12. Dezember 2018, Zahl 902/1/2019-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10. April 2019, Zahl 902/1-1/2019-Scho sowie vom 03. Juli 2019, Zahl 902/1-2/2019-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

SUMME DER AUSGABEN	€ 13.553.200,--	€ 169.100,--	€ 13.722.300,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 13.553.200,--	€ 169.100,--	€ 13.722.300,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 1.640.200,--	€ 13.000,--	€ 1.653.200,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 1.640.200,--	€ 13.000,--	€ 1.653.200,--
c) Gesamtausgaben	€ 15.193.400,--	€ 182.100,--	€ 15.375.500,--
Gesamteinnahmen	€ 15.193.400,--	€ 182.100,--	€ 15.375.500,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es betreffe die € 1.500,-- VS Zell/Gurnitz: Reparatur der Antipaniktüren. Könne man das im Zuge eines Garantieanspruches noch irgendwie abdecken oder sei das wirklich schon von der Gemeinde zu übernehmen?

Bgm Felsberger: Die seien angeblich anfällig. Die Sicherheitsüberprüfungen seien von Seiten unserer Sicherheitsbeauftragten immer erforderlich.

GV Ing. Tengg: Da könne man ja Gewährleistungsansprüche stellen.

AL Mag. Zernig: Die Schule sei seit 2015 oder 2016 in Betrieb.

GV Ing. Tengg: Er wisse nur, dass es bei ihm bei den Raffstores jetzt einmal auslaufen anfangen. Man könnte ja auch schauen, ob es ein versteckter Mangel sei. Ein Panikbeschluss sei normalerweise unverwundlich.

Bgm Felsberger: Man könne das Ing. Quantschnig überprüfen lassen, ob noch eine Möglichkeit bestehe, dass man da noch etwas fordern könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.0.:

Mittelfristiger Investitionsplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2019-2023 (Korrektur)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die korrigierte Gesamtübersicht der für die Jahre 2019-2023 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sowie das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.07.2019 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „27“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die korrigierte Gesamtübersicht der für die Jahre 2019-2023 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sowie das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.07.2019 als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) jedoch ohne Mittel des Gemeindefinanzausgleiches zu beschließen. Die Gemeindeaufsicht des Landes ersuchte daher die Marktgemeinde Ebenthal i. K. mit Schreiben vom 29.07.2019, diesen Beschluss nochmalig ohne Einbeziehung der „Gemeindefinanzgleichsmittel“ zu beschließen. Der Beschluss über den „BZ-Rahmen“ ist seitens der Gemeinderevision verpflichtend zu fassen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden korrigierten mittelfristigen Investitionsplan 2019-2023 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden korrigierten mittelfristigen Investitionsplan 2019-2023 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden korrigierten mittelfristigen Investitionsplan 2019-2023 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden korrigierten mittelfristigen Investitionsplan 2019-2023 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.0.: Fördervertrag – Slowenischer Kulturverband, Anweisung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Sanierung des Kulturhauses Radsberg

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Förderungsvertragsentwurf schriftlich vor. Die Förderzusage des Landes Kärnten ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „28“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Förderzusage des Landes Kärnten sowie der im Entwurf befindliche Fördervertrag als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Transfer von Bedarfszuweisungsmitteln – rechtliche Anforderungen

Mit Schreiben vom 27.06.2019 wurde seitens des Landes Kärnten, LR Ing. Daniel Fellner, der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mitgeteilt, dass für die Sanierung des Kulturhauses Radsberg eine finanzielle Unterstützung von € 10.000,-- für das Jahr 2019 bzw. € 5.000,-- für das Jahr 2020 in Form von BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens gewährt werden. Zur Auszahlung der Fördermittel ist ein entsprechender Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und dem Slowenischen Kulturverband vorzubereiten. Nachgefragt wurde seitens des Amtes, wieso im gegenständlichen Fall ein Fördervertrag zu schließen sei, bei BZ-Transfers über den Weg der Gemeinde z. B. an die Kirche jedoch nicht (z. B. Innenraumsanierung, Fassadensanierung usw.). Hierzu langte folgende Stellungnahme seitens der Gemeinderevision am 22.07.2019 ein:

„[...] Zu Ihrer Anfrage bzgl. der BZ a.R. für die Sanierung des Kulturhauses Radsberg wäre Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich ist die Auszahlung von BZ (a.R.) aufgrund der Vorgaben des Landesrechnungshofes nur im Wege einer Kärntner Gemeinde und nur aufgrund eines abgeschlossenen Förderungsvertrages (zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem begünstigten Dritten und sobald eine Weitergabe von mehr als € 5.000,-- erfolgt) zulässig.

Aufgrund eines Vertrages zwischen dem Land Kärnten – Abteilung 3 und der Katholischen als auch der Evangelischen Kirche, werden seitens des Gemeindefreferates Bedarfszuweisungsmittel für Baumaßnahmen in kirchliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt direkt über die Diözese bzw. die Superintendentur.“

Da es sich um einen „Formalakt“ zur Absegnung bereits zuerkannter BZ-Mittel für den Slowenischen Kulturverband handelt, wäre der Gemeinderat angehalten, den in der BEILAGE ersichtlichen Fördervertrag mittels Beschlusses zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Fördervertrag, Zahl: 300/1/2019-Ze/Pro, mit dem Slowenischen Kulturverband, Tarviser Straße 16, 9020 Klagenfurt am WS, betreffend die Sanierung des Kulturhauses Radsberg, für die Ausschüttung von zweckgebundenen BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Fördervertrag, Zahl: 300/1/2019-Ze/Pro, mit dem Slowenischen Kulturverband, Tarviser Straße 16, 9020 Klagenfurt am WS, betreffend die Sanierung des Kulturhauses Radsberg, für die Ausschüttung von zweckgebundenen BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens, zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 09.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

300/1/2019-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG/BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
vertreten durch Bgm Franz Felsberger
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

Herrn/Frau/Firma

Slowenischer Kulturverband
Gabelsbergerstraße 5/2
9020 Klagenfurt am WS

in der Folge „Förderungswerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

SANIERUNG KULTURHAUS RADSBERG

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

€ 10.000,-- für das Jahr 2019

€ 5.000,-- für das Jahr 2020

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übermittelten Förderzusage in Form von Bedarfszuweisungsmitteln (03-KL22-10/3-2019), welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der

Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der gem. K-GHO vorgesehenen 10-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz bzw. der DSGVO idgF., schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz bzw. der DSGVO idgF., dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom 02.10.2019)

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Fördervertrag, Zahl: 300/1/2019-Ze/Pro, mit dem Slowenischen Kulturverband, Tarviser Straße 16, 9020 Klagenfurt am WS, betreffend die Sanierung des Kulturhauses Radsberg, für die Ausschüttung von zweckgebundenen BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei insofern ein Formalakt, weil es im Rahmen der 40-Jahr-Feier (40 Jahre Slowenisches Kulturhaus) gewährt wurde und da einige Sanierungen anfallen. Es sollte eigentlich über die Gemeinde laufen und nicht drinnen angefragt werden. Man wisse jetzt, was man in Ebenthal erhalte. Aber es wäre schön, wenn jede Gemeinde wüsste, was der eine und was der andere bekomme. Er werde es gerne an LR Fellner weiterleiten, dass es alles über die Gemeinde gehen solle, nachdem es Gemeindegelder seien.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Fördervertrag, Zahl: 300/1/2019-Ze/Pro, mit dem Slowenischen Kulturverband, Tarviser Straße 16, 9020 Klagenfurt am WS, betreffend die Sanierung des Kulturhauses Radsberg, für die Ausschüttung von zweckgebundenen BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

10.1.:
Antrag Nr. 58: Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit € 70,00

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag sowie die rechtliche Stellungnahme der Abteilung 3 - Amt der Kärntner Landesregierung sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „29“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der gegenständliche Antrag sowie die rechtliche Stellungnahme der Abteilung 3 - Amt der Kärntner Landesregierung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 03.07.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2019) ein Antrag bezüglich „Festlegung des Verdienstentgangs der Mitglieder der Freiwillig Feuerwehren mit € 70,00“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Verdienstentgang Feuerwehren auf 70 Euro“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde möge den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit 70 € festlegen.

Begründung:

Laut § 50, Abs. 1 des Kärntner Feuerwehrgesetzes ist es Aufgabe der Gemeinde, Feuerwehrleuten einen allfälligen Verdienstentgang, der ihnen durch die Abwesenheit von ihrer Erwerbstätigkeit infolge von Feuerwehrverpflichtungen entsteht, zu ersetzen.

In Abs 2 desselben Gesetzes ist weiters geregelt, dass die Gemeinde bei Feuerwehr-Lehrgängen für die Reisekosten aufzukommen hat und ein Auslagenersatz zu gewähren ist, der mit der um 75 % erhöhten Tagesgebühr eines Landesbeamten festgelegt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass diese 35 € in keiner Weise dem durchschnittlichen Verdienstentgang eines Feuerwehrmannes entspricht.

Daher wird beantragt, dass die Gemeinde einen pauschalen Reisekostenersatz von 35 € pro Mann beschließt, sodass für jeden Schulungseinsatz ein Auslagenersatz von 70 € herauskommt.

Mit diesem Beschluss soll eine angemessene Wertschätzung, welche die Mitglieder unserer Feuerwehren in unserer Marktgemeinde verdienen, zum Ausdruck kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass auch einzelne Nachbargemeinden bereits eine Abgeltung von 70 € pro Tag eingeführt haben.

Es handelt sich hierbei zweifellos um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Dem Landesfeuerwehrgesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde eine solche pauschale Festsetzung von Reisekosten nicht vornehmen dürfe. Laut Finanzministerium setzen sich Reisekosten aus Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Nebenspesen zusammen. Es wäre ein großer bürokratischer Aufwand, diese Dinge in jedem Fall jeweils extra abzurechnen, sodass eine pauschale Abrechnung wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

d) Rechtswidrigkeit höherer zuerkannter Entschädigungen

Wie der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zahl: 03-ALL-1872/5-2019, zu entnehmen ist, gibt es keinen rechtlichen Spielraum, der es dem Gemeinderat ermöglichen würde, eine Erhöhung der Tagesgebühren gem. § 50 K-FWG festzusetzen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit € 70,00 festzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit € 70,00 festzulegen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es seien bis jetzt € 35,-- vorgesehen. Man habe von Seiten der Gemeindeabteilung eine rechtliche Stellungnahme erhalten. Er werde nur den letzten Punkt verlesen, wo klar ersichtlich sei, wie das Ganze ablaufe. Es sei das Gleiche wie bei der Totenbeschau. Da hätte man auch mehr zahlen können. Der eine oder andere habe es gezahlt. Es sei ein Landesgesetz. Es sei nicht gesetzeskonform. Mittlerweile sei es korrigiert worden. Die Ärzte, die damals abgesprungen seien, weil sie es nicht bekommen haben, sind jetzt mittlerweile wieder zurückgekommen. Man habe auch den Antrag an den zuständigen Landesrat weitergeleitet. Er solle es drinnen so machen, dass es so wie beim Gemeinderat sei, nämlich von ... bis. Wenn das Land € 35,-- bis € 100,-- festsetze, dann könne man € 70,-- bis € 80,-- ohne weiters beschließen. Man habe aber die rechtliche Stellungnahme vom Land Kärnten, von Mag. Claudia Grollitsch-Wernig, erhalten. Da stehe im letzten Absatz klar und deutlich drinnen: „Wie bereits von Ihnen im Rahmen Ihrer Stellungnahmen an den Gemeindefeuerwehrkommandanten einerseits und Herrn LR Ing. Daniel Fellner andererseits ausgeführt, belässt das Kärntner Feuerwehrgesetz in seiner derzeitigen Fassung in dieser Frage keinen Spielraum für die Kärntner Gemeinden. Eine Erhöhung der Tagesgebühren für Feuerwehrmitglieder gem. § 50 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz mittels Gemeinderatsbeschluss wäre rechtlich unzulässig. Vielmehr wäre für eine solche Vorgehensweise eine dahingehende Änderung des § 50 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz erforderlich.“ Man könne nur mit Nachdruck eine Änderung einfordern, dass das gemacht werde. Jetzt ist es so, dass man bei den € 35,-- sei.

GV Woschitz: Diese rechtliche Stellungnahme des Landes Kärnten helfe uns da nicht wirklich weiter. Der Hinweis in dieser Stellungnahme auf das Dienstrechtsgesetz gehe eigentlich vollkommen ins Leere. Jeder Beamte im Landesdienst bekomme diese erwähnte Tagesgebühr, aber zusätzlich Reisekosten. Nur die Feuerwehrleute werden nur mit dieser Tagesgebühr abgespeist und bekommen keine Reisekosten. Es stehe auch im Antrag drinnen, dass die Tagesgebühr gesetzlich limitiert sei. Es stehe in diesem Gesetz nicht drinnen, dass auch die Gemeinde Reisekosten abdecken könne. Das sei weder illegal, noch sei es gegen das Landesfeuerwehrgesetz. Das stehe eigentlich überhaupt nirgends drinnen. Laut dem Finanzministerium setzen sich die Reisekosten aus Fahrtkosten, Verpflegung, Mehraufwand und Nebenspesen zusammen. Es wäre ein großer demokratischer Aufwand für die Gemeinde, wenn jeder Feuerwehrmann, der eine Schulung mache, dann auf die Gemeinde gehe und sein Kilometergeld und die ganzen Fahrtspesen abrechne. Aus dem Grund sei es eigentlich wirtschaftlich und zweckmäßig, dass man eine Pauschale im Ermessen der Gemeinde beschließen könne und zwar an Reisekosten zusätzlich zu dieser Tagesgebühr. Über die Höhe könne man dann diskutieren. Das liege dann im Ermessen der Gemeinde. Das sei jetzt eben ein Antrag, dass die Gemeinde Reisekosten auszahlen solle.

Bgm Felsberger: Das könne man bis zur nächsten Sitzung vielleicht abklären. Jetzt könne man lange diskutieren und brauche dann dort oder da wieder eine rechtliche Stellungnahme. Er könne sich nur auf das verlassen, was man als Antwort zurückbekommen habe. Er habe bis dato in den letzten 20 Jahren nie etwas mit einem schlechten Gefühl beschlossen. Man hätte ja bei der Totenbeschauggebühr genauso gleich das zahlen können, was gewisse Gemeinden gezahlt haben. Das sei aber nicht zulässig, da es ein Landesgesetz sei. Wenn, dann solle das Landesgesetz korrigiert werden.

GV Woschitz: Die Tagesgebühr sei ja manifestiert. Aber man könne zusätzlich Reisekosten geben. GR Pertl sei selber Beamter in der Landesregierung. Wenn er unterwegs sei, dann bekomme er die Reisekosten doch auch zusätzlich.

GR Pertl, MSc.: Die Reisekosten werden ersetzt, wenn er sie tatsächlich habe. Wenn man aber z. B. in einem Kameradschaftsfahrzeug fahre, dann erhalte man nichts.

GR Ing. Steiner: Er bekomme dann das Kilometergeld.

Bgm Felsberger: Man werde das abklären. Den Antrag heute werde man einmal ablehnen. Man müsse jetzt nicht das Gesetz umgehen. Wenn eine rechtliche Möglichkeit gefunden werde, dann könne man das

für nächstes Jahr budgetieren. Man solle das aber mit dem Amt absprechen und eine Rückfrage an das Land stellen. In der Dezembersitzung solle dann darüber wieder diskutiert werden.

GR Archer: Er sei der Meinung, dass man über den Antrag nicht abstimmen solle, sondern in der Dezembersitzung nochmal behandeln. Man solle Sachen einholen und im Dezember darüber diskutieren. Für gewisse Sachen sei genug Geld vorhanden. Man wisse ja, was die Feuerwehrleute leisten. Egal zu welcher Tageszeit. Sie seien auch vielen Gefahren ausgesetzt. GR Sablatnig und er selber seien auch schon über 50 Jahre bei der Feuerwehr. Man habe auch ziemlich einige Kurse besucht und habe früher dafür nicht einen Groschen erhalten. Das war alles ehrenhalber. Heute sei die Zeit anders. Die Gefahren seien auch größer geworden. Man solle es für die nächste Sitzung genau vorbereiten und dann über das abstimmen.

GV Woschitz: Bei den Jahreshauptversammlungen oder bei diversen Veranstaltungen der Feuerwehr wurde gesagt, dass man alles tun werde, um die Feuerwehr zu unterstützen. Er bringe somit den Abänderungsantrag ein, dass dieser Punkt auf die nächste Gemeinderats-Tagesordnung gesetzt werde und dass man dann über diesen Antrag befinden solle. Vorher solle man die rechtlichen Sachen abklären.

AL Mag. Zernig: § 50 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz – da stehe Folgendes drinnen: Die Gemeinden haben für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren oder des Brandschutzdienstes an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen entstehen. Für diese Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten und der sei pauschaliert. Man verstehe es derzeit so, aber es werde natürlich noch einer Prüfung unterzogen, dass eben genau diese Reisekosten, nicht die Teilnahme an sich, sondern diese Reisekosten, auf Grund dieses Satzes pauschaliert seien. Aufgrund dessen gebe es nicht mehr, eben genau aus dieser pragmatischen Überlegung heraus. Es werde gesagt, dass man es pauschaliere und nicht jeden einzeln abrechne. Aber das werde man mit der Gemeindeabteilung bis zur Dezembersitzung abklären.

Bgm Felsberger: Dann dürfe er den Abänderungsantrag von GV Woschitz zur Abstimmung bringen.

Vzbgm Käfer: Das gehe so nicht. Es müsse darüber beraten werden. Das müsse in einem Ausschuss geschehen.

Bgm Felsberger: Dann dürfe er den Punkt zur Abstimmung bringen.

Antrag

Wer dem zustimmt, dass der Punkt heute von der Tagesordnung genommen wird und im Dezember wieder auf der Tagesordnung sein wird, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.2.:

Antrag Nr. 59: Neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag und sonstige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „30“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 03.07.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2019) ein Antrag bezüglich „Neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal)“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Neuerliche Behandlung Antrag 54 - Fachbibliothek VS Ebenthal“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal)

Begründung:

Da der Ausschuss von Vizebürgermeister Krassnitzer nachweislich falsch informiert wurde, erscheint eine neuerliche tatsächengerechte Behandlung angezeigt.

Chronologie: Nach der Einbringung des Antrags im Dezember des Vorjahres, bat Vzbgm Krassnitzer um nähere Informationen bezüglich des Aufenthaltes schulfremder Personen und zu erwartenden Personalkosten. Diese Information wurde ihm von der Schuldirektorin am 21.1.2019 gegeben. Seine Aussage im Gemeinderat „Man habe auch Probleme damit, dass dann irgendwelche Leute in der Schule ein - und ausgehen, zu Zeiten, wo die Schule nicht geöffnet sei“, ist schlicht tatsächenswidrig. Auch die Behauptung „die Schule bzw. der Lehrkörper und die administrativen Kräfte, auch die Schulwartin wollen nichts damit zu tun haben“ entspricht nicht den Tatsachen.

Durch diese Fehlinformationen nahm die Diskussion im Ausschuss sichtlich einen falschen Verlauf.
Beiliegend: Stellungnahme der Schuldirektion zur Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir hochachtungsvoll,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal) beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen. Man solle das Thema im Zuge des geplanten Neubaus der Volksschule behandeln.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Der Neubau werde sich um ein Jahr verschieben, weil für 2020 keine Förderzusage von Seiten des Schulbaufonds gegeben sei. Die Bauphase werde dann 2021, 2022 und wahrscheinlich auch noch 2023 sein.

GR Ing. Steiner: Erstens: Man habe den Antrag nochmals zur Behandlung eingereicht, nicht, weil man sich mit einem demokratischen Ergebnis nicht abfinden könne, sondern weil der Gemeinderat nachweislich falsch informiert wurde. Es wurde gesagt: Die Schule bzw. der Lehrkörper und die administrativen Kräfte sowie die Schulwartin wollen nichts mit der Bibliothek zu tun haben. Das sei falsch. Zweitens wurde auch gesagt, dass man Probleme damit habe, dass dort irgendwelche Leute in der Schule ein- und ausgehen zu Zeiten, wo die Schule nicht geöffnet sei. Die Stellungnahme der Direktion ging dem Vizebürgermeister am 21.01.2019 zu. Drittens: Der Sinneswandel der Direktorin kam aber, weil man diese Sachen dort ... usw. usw. Die schriftliche Stellungnahme der Direktorin, dass bitte kein Sinneswandel stattgefunden habe, liege auf. Viertens: Das sei jetzt echt pikant. *Heutzutage brauche man, um eine Bibliothek zu führen, ein EDV-System mit einem Verleihmanagement. Man müsse stundenlang arbeiten, um das Ganze zu archivieren. Das sei sehr aufwendig.* Frau Wriessnegger als leitende Bibliothekarin sei bestimmt äußerst dankbar für die Anregung eines derartigen Experten. Sie habe das sicherlich nicht gewusst. Das sei nur noch lächerlich. Aus diesem Grund wurde das von der FPÖ noch einmal zur Beratung eingereicht.

Vzbgm Kraßnitzer: Es stören ihn an der ganzen Geschichte zwei Punkte. Der eine Punkt sei, dass GR Ing. Steiner hineinschreibe, dass er nachweislich gelogen habe. Das stimme nicht.

GR Ing. Steiner: Nein – „gelogen“ stehe nirgends.

Vzbgm Kraßnitzer: „Die Unwahrheit gesagt“ und „gelogen“ sei für ihn das gleiche. Das stimme nicht. Es gebe dafür keinen Nachweis, weil es nicht so sei. Es sei einfach so, dass die Aussage mit Frau Dir. Schweiger in dieser Art verlaufen ist. Es freue ihn, wenn es wenigstens einen gebe, der diese Ratschläge zur Schaffung einer Bibliothek nicht brauche. Das Entscheidende für ihn sei eigentlich das: Nachdem er zum ersten Punkt die Unwahrheit gesagt habe, schaue die jetzige Forderung in der Stellungnahme ganz

anders aus. Weil jetzt gehe es nicht mehr darum, dass man eine Bibliothek betreibe. Jetzt gehe es um eine Öffnung von zwei Stunden, einmal in der Woche am Abend. Und immer noch solle eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für ihn sei es ein wenig befremdlich, dass von Seiten GR Ing. Steiner immer wieder gleich mit irgendwelchen unterschweligen und wüsten Beschimpfungen gearbeitet werde. Zumindestens habe er es so empfunden. Das dürfe er jetzt ganz subjektiv sagen. Als er den Tagesordnungspunkt bekam bzw. als das letzte Mal schon der Antrag verlesen wurde, habe er sich gedacht, dass das eigentlich eine Gemeinheit sei. Normalerweise setzen sich die Leute zusammen an einen Tisch. Er sei überzeugt davon, wenn die Frau Schweiger mit GR Ing. Steiner nicht gesprochen hätte, dann wäre es wahrscheinlich auch so geblieben, wie es ursprünglich gesagt wurde. Es freue ihn, dass sie jetzt bereit seien, das selbstständig zu machen. Daher sei der Antrag schon vollkommen sinnlos, weil die Schule das selbst mache. Die Räumlichkeiten seien vorhanden. Angeblich seien das EDV-Programm und die Bücher jetzt vorhanden. Daher brauche man keinen GR-Beschluss. Dann könne die Schule das machen und freiwillig offen haben. Die andere Sache werde er zum Schutz der Kinder prüfen lassen, wenn es passiere, ob es dann auch rechtlich in Ordnung sei, dass sich schulfremde Personen dort aufhalten.

GV Ing. Tengg: So wie er es mitbekommen habe und er war das letzte Mal auch bei der GR-Sitzung, gehe es eigentlich darum, dass man von Vzbgm Kraßnitzer falsch informiert wurde. Damals habe er gesagt, was die Frau Direktor zu ihm gesagt habe. Anscheinend habe die Frau Direktorin das so zu ihm nicht gesagt.

Vzbgm Kraßnitzer: Genau das habe sie gesagt.

GV Ing. Tengg: Es sei nicht zulässig, dass man unter Kollegen einfach versuche, etwas anders darzustellen, was nicht so sei. Er würde gerne wissen, was da jetzt stimme und was nicht. Da gehe ein Hick-Hack hin und her. Das habe man nicht notwendig. Das solle man ganz normal klären. Man solle sich zusammensetzen und sich das anständig ausreden. In dem Fall würde er bitten, dass man das Gespräch mit der Direktorin suchen solle und dass das einmal aufgeklärt werde. Er sitze da nicht herrinnen, dass einer aufstehe und die Unwahrheit sage. Was er nicht haben wolle, das wollen die Kollegen auch nicht haben. Davon gehe er aus. Wenn es so gewesen sei, dass war das nicht in Ordnung.

Vzbgm Kraßnitzer: Das sei natürlich immer eine Auffassungssache. Er habe wissentlich nicht die Unwahrheit gesagt. Die Frau Direktor habe ihm diese Antwort auf seine Frage gegeben zu dem Thema, wie die Schule eine Bibliothek mit normalen Öffnungszeiten betreiben wolle und wer das zahlen solle. Das wurde besprochen. Dass dann hinterher, und das sehe man an dem Antrag, eine ganz andere Idee geboren wurde, wahrscheinlich mit Unterstützung von anderen Leuten, die mit der Frau Direktor geredet haben, finde er ja in Ordnung. Nur das habe mit Unwahrheit sagen nichts zu tun, das sei das erste. Und das zweite nehme er sich heraus. Soviel Ehre habe er. Er sei seit 35 Jahren erfolgreich in der Privatwirtschaft tätig. Da komme man nicht weiter, wenn man nicht ehrlich sei. Es gebe in dem Fall mehrere Personen. Und behauptet werde, dass er die Unwahrheit gesagt habe. Vielleicht habe ja doch ein anderer irgendwann die Unwahrheit gesagt.

Bgm Felsberger: Nachdem eine der betroffenen Personen nicht da sei, werde es kein Problem sein, dass man zusammensitze und darüber rede, bevor man da jetzt noch lange querdiskutieren. Es sei sinnvoll, dass die betroffenen Personen zusammensitzen. Dann werde man auf einen Nenner kommen. Es sei bis dorthin noch sehr lange. Das werde mehr oder weniger der neue Bürgermeister richten müssen. Aber trotzdem sollte jetzt ein Gespräch stattfinden, damit gewisse Sachen nicht im Raum stehen bleiben.

GR Ing. Steiner: Ohne die Diskussion in der Form fortsetzen zu wollen ... es ist nur, die Frau Wriessnegger war bei jeder Besprechung von Anfang an immer dabei. Sie könne bestätigen, dass nie geplant war, die Bibliothek jeden Tag offen zu halten.

Bgm Felsberger: Man habe Zuhörer nie mit eingebunden. Mit dem fange man gar nicht an. Das sollte im Vorfeld ausdiskutiert werden. Der Gemeinderat fasse dann die Beschlüsse. Er werde sich dafür einsetzen, dass man zusammensitze.

GR Archer: Er sei bei der Besprechung für den Neubau der Schule auch herrinnen gesessen. Frau Dir. Schweiger habe da auch von der Schulbibliothek gesprochen. Da habe der Bürgermeister auch gesagt, dass man einmal abwarte, bis die Schule gebaut werde. Es komme eine Bibliothek. Wie sie dann ausschaue, das werde die Zukunft dann beweisen. Man solle die Bibliothek eigentlich für die Kinder einrichten. Es stehe drinnen – bis 25 Jahre. Wenn jemand anders komme und was suche, dann werde er es wahrscheinlich

auch bekommen. Von Seiten der Gemeinde wurde da nie irgendetwas Negatives gesagt. Man solle abwarten, bis der Neubau der Schule fertig sei. Dann solle der neue Direktor über das befinden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal) beschließen.

Abstimmung: Ablehnung des Antrages mit 21:6 Stimmen (Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP, 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ und 2 Stimmen von DU).

Anmerkung: **GR TOP 10.3.** wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

10.4.:

Antrag Nr. 61: Berücksichtigung des Konzeptes einer integrierten Musikschule im Zuge des Neubaus der VS Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag sowie die Stellungnahme der Abt. 6, Amt der Kärntner Landesregierung, v. 2.6.2014 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „32“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der gegenständliche Antrag sowie die Stellungnahme der Abt. 6, Amt der Kärntner Landesregierung, v. 2.6.2014 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 03.07.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2019) ein Antrag bezüglich „Berücksichtigung des Konzeptes einer integrierten Musikschule im Zuge des Neubaus der VS Ebenthal“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und den weiteren Mitgliedern der DU Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Integrierte Musikschule bei Neubau der VS Ebenthal“

Um jungen Ebenthaler Schülerinnen und Schülern einen Zugang zum Thema Musik zu ermöglichen - ohne große logistische Aufwände für die Eltern - stellen die Unabhängigen folgenden Antrag.

Im Zuge der Gespräche hinsichtlich des Neubaus der Volksschule Ebenthal sollte auch das Konzept einer integrierten Musikschule diskutiert werden. Nachdem Ebenthal die größte Gemeinde im Bezirk Klagenfurt Land ist, sollte es hier auch im musikalischen Bereich Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder der Marktgemeinde geben.

Auch hier könnte man das Beispiel Grafenstein anführen, wo ein solches Konzept einer Musikschule erfolgreich implementiert wurde - so könnte auch die Gemeinde Ebenthal im Verbund der aktuell 28 Musikschulen in Kärnten einen Platz finden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Im Zuge des Neubaus der Volksschule Ebenthal sollte auch das Konzept hinsichtlich einer integrierten Musikschule in der Marktgemeinde für junge Ebenthaler Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden.

Wir hoffen auf positive Erledigung!

Hochachtungsvoll,

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

d) negative Stellungnahme der Landesregierung

Bereits Anfang des Jahres 2014 wurde seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein Antrag bei der Bildungsabteilung des Landes eingebracht, diese möge den Bedarf einer Musikschule in Ebenthal erheben und in wohlwollender Weise genehmigen. Hierzu erging eine ausführliche Begründung bzw.

darauffolgend eine negative Stellungnahme, die der BEILAGE zu diesem Amtsvortrag zu entnehmen ist.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Neubaus der Volksschule Ebenthal auch das Konzept hinsichtlich einer integrierten Musikschule in der Marktgemeinde für junge Ebenthaler Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden sollte.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Neubaus der Volksschule Ebenthal auch das Konzept hinsichtlich einer integrierten Musikschule in der Marktgemeinde für junge Ebenthaler Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden sollte.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Antrag wurde im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit diskutiert. Bei den Unterlagen sei auch eine Stellungnahme des Landes Kärnten dabei. Es gebe im näheren Umfeld einige Musikschulen. Er habe sich rückversichert, dass es nicht acht Schulen, sondern nur sechs seien. Aber das ändere an der Tatsache nichts, dass man keine Schule bekommen werde. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es sei schon richtig, dass so ein Antrag schon öfter eingebracht wurde. Jetzt sei es so, dass die Sache aber aktuell sei. Die Stellungnahme vom Land Kärnten sei aus dem Jahr 2014, wo der Neubau der VS Ebenthal noch nicht das primäre Thema war. Man habe diesen Antrag noch einmal eingebracht. Man sei von Eltern, die Kinder in der Volksschule haben, angesprochen worden. Viele Eltern haben nicht die Chance, ihr Kind in die Musikschule zu bringen. Das könnte vielleicht im Zuge des Neubaus berücksichtigt werden. Es seien Kinder von Eltern, die einfach den logistischen Aufwand nicht schaffen, die Kinder in eine Musikschule in der näheren Umgebung zu bringen. Die Kinder könnten vielleicht in Ebenthal untergebracht werden. Man habe eine dritte Gruppe der Ganztageschule. Die Schülerzahlen steigen in Ebenthal. Es wäre für die Ebenthaler Kinder gut, wenn die Gemeinde auch hinsichtlich musikalischer Förderung oder musikalischer Erziehung etwas unternehmen könnte. Aus diesem Grund wurde der Antrag eingebracht. Man hätte gewisse Sachen beim Land vorbringen können. Vielleicht hätte dann ein Umdenken stattgefunden. Man hätte durchaus auch Kindern, die jetzt bereits in die Musikschule in Grafenstein gehen, die Möglichkeit geben können, dass sie dann in der Schule in Ebenthal unterrichtet werden. Das war der Sinn des Antrages. Man habe es einfach probiert und werde dem Antrag auch zustimmen.

GR Ing. Tengg: Man habe mit GV Woschitz probiert, das beim Architektenwettbewerb, beim Start, einzubringen. Weil man die Erfahrung gemacht habe, dass es für solche Konzepte mehr Förderung gebe. Das sei damals seitens des Landes brutal abgeschmettert worden. Die haben nicht einmal darüber nachgedacht. Es habe immer geheißen, dass es dafür kein Geld gebe. Da war man ein wenig schockiert, als

man das damals mitbekommen habe. Es sei einfach bedauerlich, wenn man schon so eine Schulsanierung mache, dass man sich im Vorfeld darüber keine Gedanken gemacht habe, dass man einen sportlichen oder musischen Zweig einplanen hätte können. Der Zug sei jetzt aber bei weitem abgefahren, da das Ganze schon auf Schiene sei. Da können sich nur die verantwortlichen Leute, die im Vorfeld mit dem Ganzen betraut waren, bei der Nase nehmen. Da sei nichts gemacht worden. Leider Gottes sehe er da jetzt überhaupt keine Möglichkeit mehr.

GV Woschitz: Es sei schade, aber die Argumentation vom Land sei da auch irgendwie dünn. Da stehe drinnen, dass es im Umkreis von 12 km acht Musikschulen des Landes Kärnten gebe. Zwei seien geschlossen worden. Jetzt gebe es noch sechs. Die Entfernungen zu diesen Nachbarschulen seien relativ gering. Sie liegen zwischen acht und 23 km. Die Musikschule Klagenfurt ist zudem mit dem Linienbus der Stadtwerke gut erreichbar. Das sei alles recht und schön. Aber würde jemand ein siebenjähriges Kind mit dem Linienbus an Nachmittag in die Stadt in die Musikschule schicken? Er könne dem wirklich was abgewinnen. Es wäre schön. Es gehe auch um die Finanzierung. Vielleicht könne man es im Zuge der Nachmittagsbetreuung mit einer musischen Ausbildung von der Gemeinde fördern. Es wäre schön, wenn die Gemeinde mit über 8.000 Einwohnern einmal selbst eine Musikkapelle zusammenbringen würde. Man habe in dieser Gemeinde nicht einmal einen Stehgeiger. Deshalb könne er dem was abgewinnen und werde dem Antrag auch zustimmen.

GR Brückler: Er halte es im Prinzip für eine gute Anregung. Er möchte schon darauf hinweisen, dass man vor nicht allzu langer Zeit eine private Musikschule in Ebenthal bei der letzten Gemeinderatssitzung geehrt habe, die fünf oder sechs Staatsmeister hervorgebracht hat. Wenn man da jetzt eine Musikschule hätte, was man wahrscheinlich eh nicht zusammenbringe, dann würde man das natürlich auch untergraben. Wenn wirklich so großes Interesse von den Eltern bestehe, dann können sie dort bei der privaten Musikschule auch mitmachen. Herrn Katolnig leiste, so wie er höre, Großartiges. Es habe fünf Staatsmeistertitel gegeben. Die seien bei der letzten Sitzung alle aufmarschiert und alle auch von uns geehrt worden. Da haben alle geklatscht.

Bgm Felsberger: Wenn die Schule einen Schwerpunkt im Bereich „Musik“ setze, unterstütze man alle Projekte, die die Schulen einreichen. Sei es das Englischprojekt oder andere. Man sei eh immer dabei. Aber man bekomme die Kinder, die jetzt in Grafenstein, Ma. Rain, bis St. Paul und in das Görtschitztal hinauf in die Musikschule gehen, nicht nach Ebenthal. Die Eltern fahren dorthin, weil es in einer Schule die eine Richtung gebe und in einer anderen Schule eine andere Richtung. Die suchen das ja auch aus. Bei uns sei einfach die Stadtnähe das Problem. Das sei einfach so. Ma. Rain und Grafenstein haben eine Musikschule. Man habe das schon mehrmals probiert. Das sei vom Land von Seiten der Schulabteilung abgeschmettert worden.

GV Woschitz: Die private Musikschule von Katolnig Werner leiste wirklich großartige Arbeit, aber nur am Akkordeonsektor. Es gebe aber auch viel Jugendliche, die nicht unbedingt Akkordeon spielen wollen, sondern andere Instrumente.

GR Archer: Es sei jetzt schon viel gesagt worden. Aber es haben auch viel kleinere Gemeinden als Ebenthal Musikschulen. Mit den ORF-Gebühren werde auch ein Beitrag für die Musikschulen eingehoben. Ebenthal habe ja doch das Doppelte an Einwohnern gegenüber anderen Gemeinden. Warum solle es bei uns nicht einmal die Möglichkeit geben, eine Musikschule zu machen. Wenn man schaue, nehme man bei der Kultur immer mehr ab. Für die 10. Oktober Feier habe er mit Mühe und Not einen Chor zusammengebracht. In Ebenthal habe man früher drei Chöre gehabt, jetzt gebe es keinen mehr. Er glaube, dass eine Musikschule auch ein Sprungbrett für das Kulturleben in Ebenthal sein könnte z. B. mit einer Musikkapelle. Freilich gehen die Kinder jetzt in Grafenstein oder Ma. Rain in die Musikschule. Irgendeinmal müsse ein Anfang geschaffen werden, dass man in Ebenthal auch was habe. Man bestaune immer, wenn andere Trachtenkapellen vorbeikommen. Da bleibe uns immer der Mund offen. Aber selber tue man dafür ziemlich wenig. Man sollte in Zukunft ein wenig mehr für das Kulturleben in Ebenthal tun. Es gab früher viele Chöre. Jetzt werden es immer weniger. Da müsste von Seiten der Gemeinde ein bisschen mehr getan werden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Neubaus der Volksschule Ebenthal auch das Konzept hinsichtlich einer integrierten Musikschule in der Marktgemeinde für junge Ebenthaler Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden sollte.

Abstimmung: Ablehnung mit 18:9 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und zwei Stimmen von DU).

10.5.:

Antrag Nr. 62: Aufforderung an Landesrat Gruber – Setzung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag sowie ein Aktenvermerk sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „33“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag sowie ein Aktenvermerk als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 03.07.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2019) ein Dringlichkeitsantrag bezüglich „Lärmschutzmaßnahmen an der B70 Limmersdorf – Niederdorf“ ein. Der Dringlichkeitsantrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht. Die Dringlichkeit wurde mit 21:6 Stimmen abgelehnt. Der Antrag wurde somit dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
**„Dringlichkeitsantrag Lärmschutzmaßnahmen an der B70 Limmersdorf –
Niederdorf“**

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den zuständigen Referenten für den Straßenbau in der Kärntner Landesregierung LR Martin Gruber aufzufordern, an der Packer Bundesstraße B70 im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf, unverzüglich Maßnahmen gegen die dort vorherrschende Lärmbelästigung zu setzen.

Begründung: Durch den zunehmenden Durchzugsverkehr, hervorgerufen unter anderem durch LKWs, die sich auf diesem Wege die Autobahngebühren sparen wollen, ist die Lärmbelästigung für die Anwohner der Straße nahezu unerträglich geworden.

Lärmmessungen haben einen Pegel über der erlaubten Grenze von 60 db für den Tag Abend Nacht Zeitraum und 50 db für den Nacht Zeitraum (22:00- 6:00 Uhr) ergeben (Quelle: Umweltbundesamt). Die beigelegte Lärmkarte aus dem Jahr 2017 bestätigt diese Belästigung (Quelle: BM für Nachhaltigkeit und Tourismus).

Der Gemeinderat möge daher beschließen, den Referenten durch den Bürgermeister aufzufordern, sofortige Maßnahmen, wie Flüsterasphaltdecken, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder andere geeignete Mittel zur Lärmberuhigung umzusetzen.

Ein Schreiben betroffener Anrainer an LR Gruber liegt bei.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den zuständigen Referenten für den Straßenbau in der Kärntner Landesregierung LR Martin Gruber aufzufordern, an der Packer Bundesstraße B70 im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf, unverzüglich Maßnahmen gegen die dort vorherrschende Lärmbelästigung zu setzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den zuständigen Referenten für den Straßenbau in der Kärntner Landesregierung LR Martin Gruber aufzufordern, an der Packer Bundesstraße B70 im

Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf, unverzüglich Maßnahmen gegen die dort vorherrschende Lärmbelästigung zu setzen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Es wurde darüber im Ausschuss ausführlich diskutiert. Es gebe auch eine Stellungnahme vom Land bzw. einen Aktenvermerk. Das Amt habe sich dort erkundigt. Wenn man so eine Aufforderung an das Land schicken würde, dann müsste man in weiterer Folge auch die Kosten tragen. Es gebe oben Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Niederdorf. Es gebe einen Wall und eine Lärmschutzwand. Die Straßenschäden im Bereich Limmersdorf waren so arg, dass wirklich Lärm verursacht wurde. Mittlerweile sei dort ein neuer Straßenbelag aufgebracht worden. Jetzt sei es um vieles besser. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen, weil eben schon diverse Maßnahmen gesetzt wurden.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei sicherlich ein Problem. Wenn man LR Gruber das so hineinschicke, dann werde man sicher zurückbekommen, was die Gemeinde zahle oder der Anrainer. Dann werde man laufend solche Anträge bekommen, quer durch die Gemeinde Lärmschutzmaßnahmen zu setzen.

GV Woschitz: Dieser Antrag resultiere aus einer Zeit, wo die Packer Bundesstraße noch nicht saniert war. Es sei eine Flüsterasphaltdecke gekommen, allerdings nur bis zur Einbindung in die Limmersdorfer Straße. Von der Limmersdorfer Straße bis zur Gurkerbrücke sei nach wie vor noch der alte Asphalt. Er habe mit dem Fachreferenten vom LR Gruber diesbezüglich ein Gespräch gehabt und mit ihm über das Thema geredet. Eine betroffene Familie habe sich direkt an den Landesrat gewendet. Es wurden Lärmmessungen gemacht. Es sei jetzt ganz knapp unter dem Limit, unter 65 Db. Es gehe jetzt nicht unbedingt um Lärmschutzwände. Man könne ja irgendwie argumentieren, dass man sage, man mache eine 50er Beschränkung statt der 70er. Der Landesrat könne das ja verordnen. Man könne auch den Flüsterasphalt bis zur Gurkerbrücke durchziehen. Damit sei auch vielen geholfen. Es gehe einfach darum, dass man den Verkehr irgendwie beruhigt z. B. mit einem LKW Fahrverbot oder irgendwas in diese Richtung. Es weichen wahnsinnig viele LKW auf die Packer Bundesstraße aus, weil sie sich von Klagenfurt bis Völkermarkt die Autobahngebühr sparen wollen. Die Gemeinde sei da schon gefordert. Man solle da schon mit LR Gruber sprechen. Um das Ganze ein bisschen zu beruhigen, könne man ein Fahrverbot, außer Quell- und Zielverkehr, machen. Für alles, was Durchzugs-LKW-Verkehr sei, solle einfach ein Fahrverbot herrschen. Das seien auch Maßnahmen und die kosten aber nichts. Auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung koste der Gemeinde nichts. Man sollte vielleicht in diese Richtung argumentieren. Man müsse ja keine Lärmschutzwände machen. Das war eben unser Ansinnen. Da könne man durchaus schon einmal über das Thema reden.

Bgm Felsberger: Die Anregungen könne man gerne aufnehmen. Es werde auch ein Gespräch geben. Aber den Antrag müsse man trotzdem zur Abstimmung bringen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den zuständigen Referenten für den Straßenbau in der Kärntner Landesregierung LR Martin Gruber aufzufordern, an der Packer Bundesstraße B70 im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf, unverzüglich Maßnahmen

gegen die dort vorherrschende Lärmbelästigung zu setzen.

Abstimmung: Ablehnung mit 19:6 Stimmen (Ablehnung mit 16 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP gegen 3 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der Grünen) bei Abwesenheit von GR Leitmann und GR Ing. Steiner.

GR-TOP 11.:

Wildbachverbauung – Tschurebach – Abschluss eine Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (Vorhaben 2020-2022)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verpflichtungserklärung über die Kostenteilung „Tschurebach“ sowie sonstige notwendige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „34“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Verpflichtungserklärung über die Kostenteilung „Tschurebach“ sowie sonstige notwendige Unterlagen als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist geplant, im Bereich des Tschurebaches einen Wildbach- und Lawinenverbau zu errichten. Das gegenständliche Projekt wurde durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt und fand hierzu am 09.07.2019 bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine Projektprüfung statt. Diese hat ergeben, dass das gegenständliche Projekt grundsätzlich förderungsfähig ist und die Kostenteilung hierfür wie folgt erfolgen soll: 55 % Bund, 18 % Land Kärnten und 27 % Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Ausgeführt soll das gegenständliche Projekt 2020, 2021 und 2022 werden. Die Kostenschätzung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung weist Gesamtkosten in der Höhe von € 910.000,-- auf. Dies bedeutet, dass für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein Betrag in der Höhe von **€ 245.700,--** aufzubringen ist. Es sollen im Jahr **2020 Mittel in der Höhe von € 94.500,--**, **2021 und 2022 jeweils € 75.600,--** aufgebracht werden. Die gegenständliche Maßnahme ist aufgrund der in der Vorperiode immer wieder aufgetretenen Hochwasserschäden dringend erforderlich.

In der Verpflichtungserklärung sind noch folgende Punkte angeführt, zu der sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rechtsverbindlich bereit erklären soll:

- Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 9.7.2019, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Marktgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen darstellt. Die Marktgemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für das Projekt über Verbauungsmaßnahmen beim Tschurebach mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von € 245.700,-- (Umsetzungszeitraum 2020 bis 2022), zu schließen sowie die Bedingungen in der Verpflichtungserklärung zu akzeptieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für das Projekt über Verbauungsmaßnahmen beim Tschurebach mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von € 245.700,-- (Umsetzungszeitraum 2020 bis 2022), zu schließen sowie die Bedingungen in der Verpflichtungserklärung zu akzeptieren.

BEILAGE zu GR-TOP 11.0.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, Tel: 04242-3025-0

Zahl: 635-2/2019-Ze/Pro

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

a) Zum Kostenerfordernis von€ 910.000,-- des vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, verfassten Projektes 2019 über Verbauungsmaßnahmen am Tschurebach einen 27% Anteil in Höhe von.....€ **245.700,--** zu leisten. Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels. Die für die einzelnen Bauabschnitte erforderlichen Mittel sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsanforderung zur Einzahlung zu bringen.

Geplanter Umsetzungszeitraum: 2020 - 2022

b) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 9.7.2019, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.

c) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Marktgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen darstellt. Die Marktgemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.

d) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Ebenthal in Kärnten, am
 (gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 03.10.2019):

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Mitglied des GR:

Mitglied des GV:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Wer das dort draußen schon einmal gesehen habe, wo bei einem Unwetter das ganze Geröll durch den Stall durchkam, der weiß, wie dringend dort diese Wildbachverbauung umgesetzt werden müsste. Man sei jetzt im Programm mit € 245.000,-- für die Jahre 2020, 2021 und 2022 drinnen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für das Projekt über Verbauungsmaßnahmen beim Tschurebach mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von € 245.700,-- (Umsetzungszeitraum 2020 bis 2022), zu schließen sowie die Bedingungen in der Verpflichtungserklärung zu akzeptieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für das Projekt über Verbauungsmaßnahmen beim Tschurebach mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von € 245.700,-- (Umsetzungszeitraum 2020 bis 2022), zu schließen sowie die Bedingungen in der Verpflichtungserklärung zu akzeptieren.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).

GR-TOP 12.:

Vereinbarung mit der Kinderneest gem. Gesellschaft - 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal ab Betreuungsjahr 2019/2020

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Finanzplan für das Schuljahr 2019/2020 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „35“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf (2. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014) samt Finanzplan für das Schuljahr 2019/2020 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Ebenthal bestanden bisher zwei Schülerhortgruppen (für 40 Kinder) und zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung (ebenfalls für 40 Kinder) zur Verfügung. Mit Beginn des

Schuljahres 2019/2020 langten weitere Anmeldungen ein (Bedarf derzeit für rund 90 Kinder, Tendenz steigend), sodass es notwendig geworden ist, eine weitere Gruppe der schulischen Tagesbetreuung beim Amt der Kärntner Landesregierung anzumelden. Ab 41 Kinder wird eine dritte Gruppe vom Land Kärnten genehmigt und auch gefördert. Insgesamt können in der schulischen Tagesbetreuung bis zu 60 Kinder betreut werden.

Die räumliche Unterbringung ist in dem bisher als Werkraum genutzten Klassenraum, der ebenfalls im Erdgeschoß der Volksschule Ebenthal liegt, möglich. Der Werkunterricht kann laut der Schulleiterin in den Klassenräumen abgehalten werden. Es ist keine Anschaffung von Mobiliar erforderlich, lediglich rund € 2.000,- werden für geringfügige Anschaffungen wie Bücher, Geschirr, Servierwagen etc. benötigt. Dies wurde im 3. NVA 2019 auch vorgekehrt.

Im Wege der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, welche alle derzeitigen Betreuungsgruppen an der Volksschule Ebenthal führt, kann auch diese nun erforderliche fünfte Betreuungsgruppe geführt werden. Der angepasste Finanzierungsplan für nunmehr drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung liegt vor und weist für das Schuljahr 2019/2020 einen Betreuungsaufwand für die Marktgemeinde in Höhe von € 92.225,94 auf. Bisher waren für zwei Betreuungsgruppen für das Betreuungsjahr 2019/2020 € 67.395,61. Für die dritte Gruppen fallen somit jährliche Betreuungskosten von voraussichtlich € 24.830,33 an. Die anteilmäßigen Betreuungskosten ab September 2019 in Höhe von € 9.000,-. wurden ebenfalls budgetiert.

Es wird ersucht, die im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH (2. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014) zu genehmigen, mit welcher von dieser künftig an der Volksschule Ebenthal drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung geführt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 2. Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 92.225,94 beschließen. Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 2. Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 92.225,94 beschließen. Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

BEILAGE zu GR TOP 12.:**Vereinbarung mit der KinderneSt gem. Gesellschaft – 3 GTS Gruppen an der VS Ebenthal ab Betreuungsjahr 2019/2020****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

210-9/2019-Ma

Entwurf!**2. Zusatz zur Vereinbarung vom 17.07.2014**

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
vertreten durch Bgm Franz Felsberger
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthaleinerseits
und der**„KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungs GmbH**
Görzer Allee 32/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

andererseits

Vereinbarung

1. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragt die „KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungs GmbH mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020 mit der Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen in der Volksschule Ebenthal auf Basis der Vereinbarung vom 17.07.2014 im Ausmaß von drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung. Die schulische Tagesbetreuung wird im Rahmen der „ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge“ geführt.
2. Entsprechend dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Finanzplan betragen die von der Marktgemeinde an die KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungs GmbH zu leistenden Betreuungskosten für das Schuljahr 2019/2020 voraussichtlich € 92.225,94.

3. Die Überweisung erfolgt seitens der Marktgemeinde in 2 Teilbeträgen wie folgt:
zum 01.09. ein Drittel und zum 01.04. zwei Drittel der Betreuungskosten

Ebenthal, am

Klagenfurt, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 02.10.2019,
der Entwurf lag bei der Schlussfassung vor

Der Bürgermeister:

Für die „Kindernest“ gem.
Kinderbetreuungs GmbH:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei erfreulich, nachdem man so viele Kinder habe, dass man dort eine dritte Gruppe einrichten könne und müsse. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 2. Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 92.225,94 zu beschließen. Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 2. Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit

Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 92.225,94 beschließen. Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Leitmann).

GR-TOP 12a.:

Vereinbarung mit Land Kärnten: Gehwegerrichtung Grimmigasse bis Raiffeisenstraße in Reichersdorf

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Vereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „36“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Bereits seit dem Jahr 2016 ist man bestrebt, den letzten Lückenschluss im Gehwegenetz im Zentralbereich von Ebenthal zu schließen. Die letzte Lücke betrifft den Bereich Grimmigasse bis Raiffeisenstraße in seiner Länge von ca. 220 m. Hierzu fand bereits am 25.04.2016 mit dem damaligen Landesrat Köfer eine Besprechung statt. Darauf aufbauend wurde zwar die Krügerkurve selbst mit einem Gehweg versehen, die Weiterführung blieb jedoch aufgrund der komplizierten Planung bzw. aufgrund der dazwischen stattgefundenen Landtagswahl etc. im Vorplanungsstatus liegen. Nach mehrmaligen Besprechungen und Urgezen konnte nunmehr gemeindeseits in einer Besprechung am 21.05.2019 mit den jeweils angrenzenden Grundstückseigentümern das Einvernehmen gefunden werden, dass diese sich bereit erklären würden, die für die Gehwegerrichtung notwendigen Grundflächen in das öffentliche Gut abzutreten. Auch mit dem Land Kärnten konnte man sich einigen, weshalb nunmehr seitens des ho. Gemeinderates eine Vereinbarung über die Abwicklung und Kostentragung zu beschließen sei.

c) Finanzierung / Finanzierungsplan

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann bereits ein grober Finanzierungsplan für das Projekt des Gehwegschlusses seitens des Gemeinderates beschlossen werden.

Kostenaufstellung in € brutto			
	2018	2019	2020
Planungsleistungen (Projekterstellung Gehwegbau ibk Ing. Kronawetter ZT GesmbH, 9500 Villach)	5.464,80		
Grundeinlösen gem. 3. NVA 2019 (derzeitige Kosten- schätzung)		35.000,00	
Baukosten			170.000,00
Ausschreibung und ziviltechnische Begleitung			15.000,00
Summen	5.464,80	35.000,00	185.000,00
Gesamtsumme			225.464,80

Finanzierungsanteile in € brutto			
	2018	2019	2020
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Projektierungs- kosten) – Anteil *)	3.214,80		
Land Kärnten (Projektierungskosten) – Anteil *)	2.250,00		
Marktgemeinde – Grundeinlösen		35.000,00	
Marktgemeinde Baukosten – Anteil			85.000,00
Land Kärnten Baukosten – Anteil			85.000,00
Marktgemeinde - Ausschreibung und ziviltechnische Begleitung			15.000,00
Summen	5.464,80	35.000,00	185.000,00
Gesamtsumme			225.464,80

*) Die Gesamtkosten wurden bereits 2018 abgerechnet, jedoch wird im Jahr 2020 aller Voraussicht nach erst der aliquote Anteil der vom Land übernommenen Kosten rückerstattet.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100012/1-2019/Wald, betreffend die Errichtung des Gehwegs zwischen der Grimmigasse und der Raiffeisenstraße (km 2,450 bis km 2,670) mittels Beschluss genehmigen sowie den oben angeführten vorläufigen Finanzierungsplan beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100012/1-2019/Wald, betreffend die Errichtung des Gehwegs zwischen der Grimmigasse und der Raiffeisenstraße (km 2,450 bis km 2,670) mittels Beschluss genehmigen sowie den oben angeführten vorläufigen Finanzierungsplan beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da könne er sich nur bei LR Gruber bedanken, dass er jetzt die Zusage dazu gegeben habe, damit das nächstes Jahr zur Umsetzung gelangen könne. Man könne jetzt die Ablöseverhandlungen tätigen. Mit den Grundeigentümern haben die Gespräche schon stattgefunden. Grundsätzlich sei die Bereitschaft gegeben, dass dieses Stück dementsprechend entschärft werde. Daher wurde der Punkt jetzt noch auf die Tagesordnung genommen und nicht erst in der Dezembersitzung, damit eben die weiteren Schritte gesetzt werden können. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100012/1-2019/Wald, betreffend die Errichtung des Gehwegs zwischen der Grimmigasse und der Raiffeisenstraße (km 2,450 bis km 2,670) mittels Beschluss zu genehmigen sowie den oben angeführten vorläufigen Finanzierungsplan zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Mit dem richtigen Landesrat gehe das. Es sei eine große Freude für ihn, dass eine langjährige Forderung, die man gehabt habe, jetzt umgesetzt werde. Man sei auch schon mit den Grundstückseigentümern zusammengesessen und habe die Zustimmungserklärungen schriftlich eingeholt. Es sei damals abgelehnt worden, weil es geheißen habe, dass es nicht finanzierbar sei. Jetzt sitze dort der richtige Landesrat und jetzt passe das.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-L-100012/1-2019/Wald, betreffend die Errichtung des Gehwegs zwischen der Grimmigasse und der Raiffeisenstraße (km 2,450 bis km 2,670) mittels Beschluss genehmigen sowie den oben angeführten vorläufigen Finanzierungsplan beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute zwei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Messnerstraße – Franz-Jonas-Straße; 30er markieren“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße Bodenmarkierungen betreffend der 30er Zone anzubringen, um die Verkehrsteilnehmer intensiver auf die 30er Zone aufmerksam zu machen und damit den Verkehr in diesen Straßen zu verlangsamen.

Begründung:

Obwohl am Anfang und am Ende der Messner Straße auf die Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ hingewiesen wird, wird diese Beschränkung von den meisten Verkehrsteilnehmern (Anrainer, Zufahrende, Besucher) nicht eingehalten. Überdies sind in der Messner Straße und in der Franz-Jonas-Straße viele Kinder auf Fahrrädern, Inline-Skatern und E-Skatern unterwegs, die durch zu schnell fahrende Kfz und Zweiräder immer wieder gefährdet sind. Die drei Bodenschweller in der Messner Straße schaffen hier nur wenig Abhilfe, da die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer auf die Bodenschweller losfahren, kurz davor bremsen und danach wieder beschleunigen. Mit Anbringen von Bodenmarkierungen analog der Markierungen in der Niederdorfer Straße könnte hier auch Abhilfe geschaffen werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliert sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Miegerer und Göltshacher Straße - Verkehrslösung“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich eine verkehrstechnische Lösung für den Kreuzungsbereich Miegerer Landesstraße mit der Einbindung Göltshacher Landesstraße zu veranlassen.

Begründung:

Durch das enorm wachsende Verkehrsaufkommen, besonders in den Morgen- und Abendstunden, und die zunehmende Verbauung in der Ortschaft Ebenthal, ist es nur mit extremen Wartezeiten im Kreuzungsbereich möglich, von der Göltshacher- in die Miegerer Landesstraße einzubiegen. Eine Verkehrszählung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom Jänner 2015 ergab eine Frequenz von 2500 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in der Göltshacher Landesstraße. Der Gemeinderat möge daher den Bürgermeister beauftragen, unverzüglich mit den zuständigen Stellen des Landes eine nachhaltige Lösung dieses Themas herbei zu führen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 13 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

Gerald Hyden e.h.
Dagmar Hinteregger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

Signaturwert

Kim5TnHcrAarr0ObgIBKfgCS12K2Qp+h9qiiAHD/QwllZkleZX2ZFT7uz9vHUva98xMPAc
WgcBhx6fauop7Gl/IPUif2QbEi4tY1G0i6CdociTmu7j5+t7d5T0pz+5aRKJjGHrDHnf4L
WfmD8ztCoxyWwZXhiwMzPIsOrrTNHRObl5QSoBNBbt4I613b9YCUalfC0fXE3795i/brr



Unterzeichner Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Datum/Zeit-UTC 2019-10-24T11:19:17

Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. 1994440354

Algorithmus <http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#rsa-ripemd160>

Methode urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfinformation

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert